

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf;  
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf**

**ANHANG**

**NEBENBESTIMMUNGEN**

## Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>Für die Bewilligung des Vorhabens im öffentlichen Interesse eines sicheren Betriebes erforderliche Vorschriften aus den Fachbereichen Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau der STBK:.....</b>	<b>3</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Dammbau .....</b>	<b>5</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Geologie .....</b>	<b>9</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Hydrologie .....</b>	<b>10</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Maschinenbau .....</b>	<b>11</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Statik.....</b>	<b>14</b>
<b>Staubeckenkommission (STBK) – Wasserbau.....</b>	<b>16</b>
<b>Agrartechnik/Boden:.....</b>	<b>17</b>
<b>Bautechnik und Erschütterungen:.....</b>	<b>17</b>
<b>Biologische Vielfalt:.....</b>	<b>20</b>
<b>Deponietechnik/Gewässerschutz: .....</b>	<b>22</b>
<b>Eisenbahntechnik: .....</b>	<b>28</b>
<b>Elektrotechnik: .....</b>	<b>29</b>
<b>Fischereifachangelegenheiten:.....</b>	<b>31</b>
<b>Fisch- und Gewässerökologie: .....</b>	<b>31</b>
<b>Forst- und Jagdökologie: .....</b>	<b>35</b>
<b>Geologie: .....</b>	<b>36</b>
<b>Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer: .....</b>	<b>36</b>
<b>Lärmschutztechnik: .....</b>	<b>36</b>
<b>Luftreinhaltechnik:.....</b>	<b>38</b>
<b>Maschinenbautechnik:.....</b>	<b>40</b>
<b>Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:.....</b>	<b>42</b>
<b>Umwelthygiene:.....</b>	<b>46</b>
<b>Verkehrstechnik: .....</b>	<b>46</b>
<b>Wasserbautechnik: .....</b>	<b>47</b>

## **Für die Bewilligung des Vorhabens im öffentlichen Interesse eines sicheren Betriebes erforderliche Vorschriften aus den Fachbereichen Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau der STBK:**

1. Für die Überwachung der Bauarbeiten wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) nach §120 WRG 1959 i.d.g.F. für die Fachbereiche Baugeologie und Geotechnik bestellt. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist dazu berechtigt:

- jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen,
- Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen
- und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat:

- zumindest monatliche Baustellenbesuche durchzuführen, und über diese in regelmäßig, zumindest vierteljährlich erstellten Berichten der Behörde zu berichten,
  - die fach- und projektgemäße (bewilligte) Ausführung der Bauarbeiten sowie die zeitgerechte Einhaltung der fachspezifischen Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen,
  - die Meldung von Projektänderungen, die nicht zweifelsfrei geringfügig sind, durch den Bewilligungsinhaber an die Behörde zu überwachen,
  - unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen, wenn über Fragen der fach- oder projektgemäßen Ausführung oder der nicht zeitgerechten Einhaltung von Auflagen keine Übereinstimmung zwischen der wrBA und dem Bewilligungsinhaber erzielt werden kann,
  - der Behörde über die Tätigkeit der wrBA spätestens sechs Monate nach Baufertigstellung zusammenfassend zu berichten
2. Für alle relevanten Dammabschnitte sind Flutwellenabschätzungen zu erstellen (mit entsprechenden Alarmplänen), um bei allfälligem außergewöhnlichem Verhalten der Stauanlage (z.B. im Rahmen von großen Hochwasserereignissen) frühzeitig und gezielt Notfallmaßnahmen einleiten zu können.
3. Das Verhalten der Stauanlage und die Funktion der Betriebseinrichtungen ist beim Ersteinstau detailliert zu dokumentieren. Dabei ist – im Sinne eines Probestaus – anzustreben, bei Abklingen der Hochwasserwelle in der Triesting und günstigen meteorologischen Prognosen den Wasserstand in den Becken für 2 Tage auf zumindest 207,1 m ü.A. zu halten. Der Ersteinstau in Zusammenhang mit einem abgestimmten Beobachtungsprogramm soll die Funktionsweise des Bauwerkes (z.B. Überprüfung des Verhaltens der Dichtmaßnahmen und der Anschlüsse Erdschüttdamm/Betonbauwerk) und der

- hydraulischen Einrichtungen bestätigen. Dieser Bericht ist der Gewässeraufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich zu übermitteln.
4. Die personelle und messtechnische Überwachung des Ersteinstaus ist der Behörde vorzulegen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau).
  5. Zur Überwachung der Stauanlage sind wichtige Kenngrößen für Einwirkungen und Verhalten – wie z.B. der Speicherspiegel, Pegelmesswerte – ständig zuverlässig zu erfassen, mit Grenzwerten zu versehen und im Ereignisfall unverzüglich dem Talsperrenverantwortlichen zu melden. Die Erfassung von Grenzwertüberschreitungen muss redundant ausgeführt und zuverlässig mit Energie versorgt werden.
  6. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde eine Betriebs- und Überwachungsordnung vorzulegen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau). Darin sind auch Umfang und Häufigkeit der wiederkehrenden Überprüfungen zu regeln, um die Anlage projektgemäß funktionstauglich zu halten. Zum Inhalt der Betriebs- und Überwachungsordnung wird auf den „Leitfaden der Staubeckenkommission für Zentrale Warten beim Betrieb von Stauanlagen“ verwiesen.
  7. Ein Messprogramm sowie ein Überprüfungs- und Beobachtungsprogramm sind zu erstellen und danach in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen (SV der STBK für Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau). Falls sich aus den periodischen Verformungsmessungen der Dämme ergibt, dass die erforderlichen Freibordmaße nicht mehr gegeben sind, sind diese wiederherzustellen.
  8. Für die Anlage ist eine Talsperrenverantwortliche/ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertretung entsprechend Wasserrechtsgesetz und den Qualifikationserfordernissen gemäß Beschluss der Staubeckenkommission aus 1998 zu bestellen.
  9. Für die Anlage sind entsprechend qualifizierte Talsperrenwärterinnen/Talsperrenwärter zu bestellen, die langfristig die Messungen und Beobachtungen am Hochwasserrückhaltebecken durchführen und befugt sowie in der Lage sind, erforderlichenfalls die Schütze manuell zu steuern. Diese Talsperrenwärterinnen/Talsperrenwärter sind so zu stationieren, dass sie bei Bedarf kurzfristig vor Ort zur Verfügung stehen. Dies ist auch in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
  10. Für das Rückhaltebecken ist im Sinne der Stellungnahme der Staubeckenkommission aus 1978 ein Talsperrenbuch anzulegen, das laufend zu aktualisieren ist.
  11. Um ein unbefugtes Betreten sicherheits- und funktionsrelevanter Anlagenteile zu vermeiden, und Gefahren für Personen – etwa im Bereich des Rückhaltebeckens – hintan zu halten, ist ein entsprechendes Objektschutzkonzept (inklusive Videoüberwachung) umzusetzen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

12. Um die Beobachtbarkeit der luft- und wasserseitigen Dammböschungen und des unmittelbaren Dammvorlandes sicherzustellen, ist dieser Bereich von Baumbewuchs und flächenhaftem Strauchbewuchs freizuhalten, gruppenweiser Strauchbewuchs ist nur auf der Luftseite zulässig. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
13. An der Wasserseite ist ein Streifen von 4 m flussauf des Dammfußes von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
14. Für allfällige Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Stauanlage ergeben (wie z.B. Absturz von Personen oder unerwartete Zunahme der Wasserführung in Bächen), sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen und eine Information bzw. Warnung der Öffentlichkeit durchzuführen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
15. Die hydrologischen Grundlagen für die Beurteilung der Hochwassersicherheit des Rückhaltebeckens Trumau sind basierend auf zuverlässigen Daten 10 jährlich zu überprüfen, erforderlichenfalls sind die Nachweise zu aktualisieren und das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.

### **Staubeckenkommission (STBK) – Dammbau**

1. Für die Bauausführung ist seitens des Bauherrn eine geotechnische Begleitung (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker) zu beauftragen, welche die projektgemäße Ausführung überwacht und die erforderlichen Qualitätskontrollen zur Sicherstellung der im Einreichprojekt definierten Kennwerte/Anforderungen begleitet.
2. Im Zuge der geotechnischen Begleitung und Überwachung während der Herstellung der Dammkörper hat u.a. eine Abnahme der Dammaufstandsflächen, eine Kontrolle des Materialgewinns und der Materialtrennung auf der Deponie Leni I, der verwendeten Dammschüttmaterialien, eine Abnahme der Flächenfilter, Drainagekörper sowie der sonstigen in den Geotechnischen Berichten der Einreichunterlagen beschriebenen Prüf- und Kontrolltätigkeiten durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker zu erfolgen.
3. Die DSV-Säulen mit einem geplanten Mindestdurchmesser von 1,1 m durchdringen verschiedene, unterschiedlich schwierig zu erodierende Bodenschichten. Größere Erosionsenergie ist beispielweise im Einbindebereich der Säulen in das steife bis halbfeste Neogen (Schichtkomplex SKIV) erforderlich. Die geplanten Prüfmaßnahmen zur Kontrolle der Säulendurchmesser sind in verschiedenen Tiefenbereichen bzw. unterschiedlichen Schichtbereichen durchzuführen, sodass der geforderte Mindestdurchmesser über die gesamte Säulenlänge sichergestellt wird.

4. Für die geplante Verwendung von Dammbaumaterial des Schichtkomplexes SKIII und SKII aus der Aushubdeponie Leni I ist eine bestmögliche Sortierung der Materialien und eine Ausscheidung ungeeigneter Materialien (z.B. zu hoher Feinkornanteil, zu hoher Wassergehalt, zu hoher organischer Anteil) im Zuge der Entnahme durchzuführen. Hierfür ist eine Beprobung zumindest alle 2.500 m<sup>3</sup> in Bezug auf die oben genannten Parameter durchzuführen. Die Bewertung der Eignung erfolgt durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker. Die Bezeichnung des oben genannten Schichtkomplexes SKIII und SKII bezieht sich auf die Nomenklatur der Bodenmaterialien der Aushubdeponie. Zur klaren Unterscheidung der am Projektstandort angetroffenen und beschriebenen Bodenschichten (SKI, SKII, SKIII und SKIV) und jenen Bodenschichten der Aushubdeponie Leni I (derzeit SKI, SKII, SKIII) sind für letztere klar unterschiedliche Bezeichnungen zu wählen.
5. Ist der Feinkornanteil und/oder der Wassergehalt der Dammbaumaterialien (aus der Aushubdeponie Leni I) zu hoch, ist dieses Material bereits auf der Deponie Leni I auszuscheiden oder es hat eine Bodenstabilisierung (mittels Bindemittel) zu erfolgen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die den rechnerischen Nachweisen zugrunde gelegten Bodenkennwerte (z.B. Scherparameter, für die Filterstabilität zugrunde gelegte Korngrößenverteilungen) eingehalten und durch ein umfassendes Kontrollprogramm nachgewiesen werden. Dieses Kontrollprogramm ist im Zuge der Detailplanung und der weiter geplanten Detailuntersuchungen auszuarbeiten (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker).
6. Aufgrund des hohen Feinkorngehalts am oberen Rand des vorgegebenen Körnungsbandes des Stützkörpermaterials ist mit diesem feinkornreichen Material im Zuge der Bauausführung eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen Scherversuchen samt Bestimmung der Korngrößenverteilung durchzuführen (Dichte des Materials in den Scherversuchen muss der Dichte des Dammbaumaterials entsprechen), um die den Berechnungen zugrunde gelegten Scherfestigkeiten von mindestens  $\phi' = 35^\circ$  und  $c = 3,5$  kPa nachzuweisen. Die detaillierte Anzahl der Versuche ist durch die Projektgeotechnikerin/den Projektgeotechniker festzulegen und durch diese(n) ist der Nachweis einer ausreichenden Scherfestigkeit in der Bauausführung zu bestätigen.
7. Besonderes Augenmerk ist der Verwendung von dauerhaft beständigem Drainagematerial sowie Filterkörpermaterial zu widmen.
8. Die Einbindung der zentralen Dichtwand in den Schichtkomplex SKIV (Neogen) ist an die Dicke des aufgeweichten Schichtbereichs an der Oberkante des Neogens (Schichtkomplex SKIVa) anzupassen. Eine vollständige Durchdringung des aufgeweichten Bereichs und eine zumindest 0,5 m tiefe Einbindung ins steife bis halbfestes Neogen ist sicherzustellen.

9. Für die Festlegung der erforderlichen Tiefe der zentralen Dichtwand und die Sicherstellung einer ausreichenden Einbindung ins nicht aufgeweichte Neogen (Schichtkomplex SKIV) ist vor Baubeginn ein entsprechendes verfahrenstechnisches Kriterium für die vorgegebene Tiefe und entsprechende punktuelle Überprüfungen (z.B. mittels Kernbohrungen und/oder Rammsondierungen) zur Validierung des Kriteriums vorzusehen.
10. Für die teilweise geforderten, erhöhten Anforderungen an die Bohrgenauigkeit beim DSV-Verfahren (Abweichungen für tiefere Säulen teilweise  $\leq 1\%$ ) sind in Planung und Ausführung entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherstellung dieser Vorgaben vorzusehen.
11. Die Eignung der letztlich zur Anwendung gelangenden Bodenmischverfahren und das Erreichen der in den Einreichunterlagen vorgegebenen geometrischen und geotechnischen Sollvorgaben sind durch Vorversuche und Probefelder nachzuweisen.
12. Die Steinauflage im luftseitigen Dammfußbereich, die ein rasches Abfließen der Wässer aus dem Dammkörper nach einem Einstaufall sicherstellen soll, ist im Zuge regelmäßiger Pflege- und Wartungsarbeiten bestmöglich freizuhalten (Verhindern einer Abdichtung durch Laubwerk, organische Zersetzungssubstanzen, Erde). Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
13. In der Künette für das Ausleitungsrohr DN 600 bzw. DN 1000 vom Pumpwerk zum Tosbecken (beim Ausleitungsbauwerk) ist eine in Drainagekies verlegte, ausreichend dimensionierte Begleitdrainage mitzuführen und alle ca. 40 bis 50 m ist eine Ausleitung in Richtung Dammfuß (die einen Austritt von Wässern erkennen lässt) herzustellen. Die Ausleitungsstelle der Drainage ist durch einen kleinen Steinkörper vor Erosion zu schützen.
14. Die Druckrohrleitung DN 600 vom Pumpwerk in Richtung Tosbecken ist als dichte, zugfest ausgeführte Leitung (z.B. PE, Guss) herzustellen. Die anschließende Freispiegelleitung DN 1000 muss ebenfalls dicht ausgeführt werden und in der Lage sein, die Dammsetzungen schadlos aufzunehmen. Für die Druckrohrleitung DN 600 ist vor Fertigstellung des Bauwerkes eine Druckprüfung durchzuführen.
15. Für die im Dammkörper geführten Rohre wie auch die Ausleitungsrohre Richtung Triesting ist eine Rohrstatik zu führen bzw. die Nachweise der ausreichenden Sicherheit für ULS und SLS zu erbringen. Insbesondere sind auch die aufgeprägten Verformungen durch Mitnahmesetzungen des Dammkörpers zu berücksichtigen.
16. Es ist durch den Betriebsplan und entsprechende Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Entleerung von Becken 1 nur mit einer gleichzeitigen Entleerung von Becken 2 erfolgt. Ein volles Becken 2 bei entleertem Becken 1 (bzw. allgemein ein absolut um mehr als 0,5 m höherer Wasserspiegel in Becken 2 in Bezug zu Becken 1) ist nicht zulässig.

17. Insbesondere für den östlichen Bereich der Ausleitung (Rohrkopf zur Triesting) sind im Zuge der weiteren Untersuchungen und Detailplanungen vertiefte Nachweise zur Thematik einer möglichen Bodenverflüssigung im Erdbebenlastfall durchzuführen.
18. Für den Nachweis der Standsicherheit ist es aus wahrscheinlichkeitstheoretischen Gründen nicht erforderlich den Lastfall HQ100 mit dem Lastfall OBE zu überlagern.
19. Im Zuge der Bauausführung sind die angenommenen Scherfestigkeiten für die einzelnen Dammschichten wie auch die angetroffenen Untergrundschichten zu verifizieren und bei einer Verringerung der vorhandenen Kennwerte die Standsicherheitsnachweise neuerlich zu führen.
20. Die projektgemäße Ausführung und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen und –kontrollen sind in einem geotechnischen Abschlussbericht zu dokumentieren (Projektgeotechnikerin/Projektgeotechniker).
21. Die frostsichere Gründung der geodätischen Messpunkte ist sicherzustellen, die erforderliche Messgenauigkeit ist vor Baubeginn noch festzulegen.
22. Im Zuge der Ausführung der geplanten Vor- bzw. Überlastschüttungen sind umfangreiche Setzungsmessungen (mittels Setzungspegeln) zur Ermittlung des Zeit-Setzungsverhaltens geplant. Aufgrund der großen Bedeutung der daraus ermittelten Zeit-Setzungslinien zur Steuerung der Schütt- und Baumaßnahmen ist der Umfang der geplanten Setzungspegel wie folgt zu erweitern:
  - Im Bereich der Dämme ist der Abstand zwischen den Setzungspegeln (von geplant 150 m) auf 75 m zu verkürzen.
  - Für das Trennbauwerk, das Auslaufbauwerk und das Pumpwerk mit Rohrdurchführung ist jeweils mindestens ein Messprofil (bestehend aus 3 Messpegeln) über den Dammschnitt sowie zusätzliche Setzungspegel seitlich der genannten Achsen zu setzen. Je Bauwerk ergeben sich dadurch mind. 5 Setzungspegel.
23. Im bzw. nach dem Einstaufall sind (insbesondere) die luftseitigen Dammschnitte im Bereich der geplanten Fenster in der Dichtwand durch den Talsperrenverantwortlichen zu begehen und zu kontrollieren. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
24. Im Zuge regelmäßiger Begehungen und Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Dammbauwerke nicht durch Wühltierbauten geschwächt werden. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
25. Die Dammbauwerke und das unmittelbare Vorland sind im Interesse der einwandfreien Beobachtbarkeit von Baumbewuchs freizuhalten. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
26. Die als verformbarer Baustoff verwendete, unter den Bauwerken eingebaute Schmalwandmischung, die eine ungewollte Tiefgründungswirkung der zentralen Dichtwand puf-



- fern soll, ist hinsichtlich der Anforderungen an die Steifigkeits- und Festigkeitseigenschaften genauer zu spezifizieren (Ober-/Untergrenzen der maßgeblichen Kennwerte) und diese sind ins Prüfprogramm mit aufzunehmen.
27. Bei der Setzungsermittlung für das Trennbauwerk, das Auslaufbauwerk wie auch für die Durchlassleitungen des Pumpwerks ist für den Ent-/Wiederbelastungsmodul ein realistischer Wert von ca. 3 bis 4 (Verhältnis von Wiederbelastung zu Erstbelastung) zu berücksichtigen, um die Gesamtsetzungen wie auch die differentiellen Setzungen für die Bauwerke realistisch abzuschätzen.
  28. Für die Bemessung des Pumpwerks sind für die verschiedenen Bauzustände und den Endzustand u.a. auch die wirksamen Wasserdrücke mit Blick auf Auftriebssicherheit und den hydraulischen Grundbruch (in der Bauphase) zu berücksichtigen.
  29. Die Aggressivität von Boden und Grundwasser ist für das Dichtwand- und DSV- Material zu berücksichtigen. Die Beständigkeit dieser Materialien ist in Anlehnung an ÖNORM EN 12715 nachzuweisen. Für das DSV-Material kann der Nachweis an einer Probe, die dem Rücklauf entnommen wird, erfolgen.

### **Staubeckenkommission (STBK) – Geologie**

1. Bezüglich des Umfanges des Abraumes zur projektgemäßen Herstellung der Aufstandsflächen aller Dämme sind in Abstimmung mit den von der Bewilligungsbehörde bestellten Sachverständigen für Geologie und Dammbau abgestimmte, klar im Feld handhabbare Kriterien festzulegen. Die (Teil-)Aufstandsflächen sind von der Projektgeologin/dem Projektgeologen zu dokumentieren sowie von der Projektgeotechnikerin/dem Projektgeotechniker abzunehmen und zur Schüttung freizugeben.
2. Nach Maßgabe der baugelogischen und geotechnischen ÖBA sind dynamische Lastplattenversuche in ausreichender Zahl, im Zweifelsfall auch Rammsondierungen zur Überprüfung der Verdichtung und Tragfähigkeit der Gründungszone auszuführen.
3. Die Aufstandsflächen aller Betonbauwerke sind von der Projektgeologin/dem Projektgeologen zu dokumentieren sowie von der Projektgeotechnikerin/dem Projektgeotechniker abzunehmen und für die weitere Bauausführung freizugeben.
4. Die beim Abtrag für die Dammaufstandsflächen, dem Aushub für die Betonbauwerke, bei der Herstellung des Dichtelements und insbesondere der Herstellung der geotechnisch/geologisch/grundwassertechnisch herausfordernden Künette der Ableitung 2 x DN 1200 zur Triesting angetroffenen Untergrundverhältnisse sind möglichst lückenlos geologisch zu dokumentieren und das geologische Untergrundmodell auf Übereinstimmung mit den Annahmen zu überprüfen.
5. Die für die Dammschüttungen erforderlichen Kubaturen für jedes einzelne Dammelement (Stützkörper, Belastungskörper, Flächenentlastung, Drainagekörper und Wegkörper) sind mit ausreichender Genauigkeit zu quantifizieren und dem Potential möglicher

- Materialquellen, die die im Geotechnischen Gutachten spezifizierten Soll-Eigenschaften erfüllen (Bodenaushubdeponie Leni I und mutmaßliche weitere Entnahmestellen) gegenüberzustellen.
6. Die geodätische Bauwerksüberwachung und das Grundwassermonitoring mittels Datenloggern in den bestehenden Pegeln hat bereits vor dem Aufbringen der Vorlastschüttungen einzusetzen.
  7. Die im Geotechnischen Bericht vorgeschlagene Bauwerksüberwachung gilt in Art und Umfang sowie bezüglich noch festzulegender Messintervalle für die gesamte Bauzeit und den Betrieb bis zur UVP-Abnahmeprüfung.
  8. Im Zuge der UVP-Abnahmeprüfung sind Art und Umfang der dauernden Bauwerksüberwachung, welches in das Mess- und Beobachtungsprogramm der endgültigen Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen ist, vorzulegen (SV der STBK für Geologie und Dammbau/Geotechnik).
  9. Die Überprüfungen der Drainagen haben bis zur UVP-Abnahmeprüfung im Sinne der Bauwerksüberwachung gemäß Auflage 7 nach der Abnahmeprüfung gemäß den laut Auflage 8 in der Betriebs- und Überwachungsordnung festgelegten Routinen zu erfolgen.
  10. Im Zuge der ersten Beaufschlagung des Retentionsraumes Trumau mit Hochwasser ist die Funktionstüchtigkeit der Drainagen (Schüttung und Trübung) während dieses Ereignisses zu überprüfen. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
  11. Drainagen sind grundsätzlich spülbar und inspizierbar auszuführen. Dazu sind in Abständen von ca. 70 m Kontrollschächte anzuordnen.
  12. Die baugelogisch/hydrogeologische Dokumentation, die Verdichtungskontrollen und geotechnischen Messungen sowie die bis dahin durchgeführten geodätischen Kontrollen sind der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige des RHB Trumau vorzulegen.
  13. Im Operat für die UVP-Abnahmeprüfung der Anlage muss die gesamte baugelogisch/hydrogeologische und geotechnische Dokumentation und müssen alle, bis dahin durchgeführten geotechnischen, Messungen und eine Beurteilung der Resultate enthalten sein.
  14. Im Zuge der Baustellenerschließung und der Rodung des ca. 4,4 km langen Baufeldes sollte auch der bestehen bleibende Auwald von Totholz, das bei der ersten Beaufschlagung mit Hochwasser aufschwimmen würde, befreit werden. Spätestens ist dies zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durchzuführen. Eine periodische Kontrolle auf Totholz und Entfernung desselben im Abstand von 10 Jahren oder z.B. nach Windwurfereignissen, ist in die Betriebsordnung aufzunehmen.

## **Staubeckenkommission (STBK) – Hydrologie**

Es wurden keine Auflagen formuliert.

## **Staubeckenkommission (STBK) – Maschinenbau**

1. Es ist eine Störfallanalyse und damit ein Notfallkonzept bzw. ein Betriebsführungs- und Überwachungskonzept vorzulegen. Diesbezüglich wird auf EN 61508-5 verwiesen. Bezüglich der Sicherheitsanforderungen (SIL bzw. AK, Stufe der Sicherheitsintegrität bzw. Anforderungsklasse) wird auf den „Leitfaden der Staubeckenkommission für Zentrale Warten beim Betrieb von Stauanlagen“ hingewiesen. Die notwendige SIL-Anforderung ist der Behörde vorzulegen. Die Sicherheiten der Funktionen der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen sind in die Störfallanalyse aufzunehmen. Sie haben den sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen (SIL bzw. AK) zu entsprechen. In der Störfallanalyse sollen auch Maßnahmen angeführt werden, wie Verklausungen der Feinrechen des Trenn- und des Auslaufbauwerkes während des Betriebes der beiden Becken beseitigt werden können. Sollte damit keine ausreichende Sicherheit gegen Verklausung erreicht werden können, so sind bauliche Optimierungen durchzuführen. Diese sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).
2. Aufgrund der Verklausungsmöglichkeit des Grobrechens in der Zulaufmulde bei Befüllung des Beckens 1 ist dieser nicht auszuführen. Eine mögliche Verklausung vor den Schützen des Dotationsbauwerkes im Entleerungsvorgang muss von der Brücke des Dotationsbauwerkes aus beseitigt werden. Dies ist in der Betriebs- und Überwachungsordnung zu verankern.
3. Die für die Auslegung der stahlwasserbaulichen Anlageteile maßgeblichen Lastannahmen, Lastfallkombinationen, Rechenverfahren und die Auswahl der Werkstoffe sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
4. Zwecks begleitender Qualitätskontrolle ist für die Maschinen- und Stahlbauteile ein Prüfplan auszuarbeiten und im Wege der Bewilligungsbehörde der/dem bestellten Sachverständigen für Maschinenbau vorzulegen. Die Qualitätsüberwachung hat durch autorisierte Prüfanstalten bzw. durch Werkstoffprüfsachverständige zu erfolgen. Ein Abschlussbericht ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
5. Für die maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagen ist ein Konformitätsnachweis zu erbringen.
6. Die sichere Ableitung der an den Verschlüssen wirksamen Kräfte in die Betonbauwerke ist nachzuweisen. Dabei ist bei den Verschlüssen des Dotationsbauwerkes zu beachten, dass sie von beiden Seiten beaufschlagt und durchströmt werden.
7. Die seitliche Führung der Schütze hat so zu erfolgen, dass eine unzulässige Schiefelage bzw. ein Verkanten sicher ausgeschlossen werden kann.
8. Die Antriebe der Schütze und der Schieber sind so auszulegen, dass sie auch bei Stau-lage BHQ in den Rückhaltebecken mit zweifacher Sicherheit im gesamten Betriebsbe-

- reich gesteuert werden können. Demzufolge sind die aus dem Regelwerk (DIN 19704-1: 2014-11) zu entnehmenden oberen Reibungskoeffizienten zu verdoppeln.
9. Die Konstruktions- und Festigkeitsnachweise für die Schütze des Dotationsbauwerkes sind im Detail der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
  10. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Bewilligungsbehörde für die betroffenen Anlagenteile baureife Ausführungsunterlagen in prüffähiger Form vorzulegen. Dies betrifft vor allem die Schütze des Dotationsbauwerks und die Rechenanlagen von Pumpwerk, Trennbauwerk und Auslaufbauwerk.
  11. Noch vor der Inbetriebnahme ist die Betriebsparameterliste der Betriebs- und Überwachungsordnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).
  12. Dem Stahlbau ist die Werkstoffqualität J2+N oder gleichwertig zugrunde zu legen.
  13. Für Schraubverbindungen, die für die Betriebssicherheit wesentlich sind, sind Werkstoffe zu verwenden, deren Bruchdehnung A5 mindestens 12% beträgt. Die Gesamtbelastung von Schaftschrauben darf maximal 65% und jene von Dehnschrauben maximal 75% der Streckgrenze betragen. In Abhängigkeit des verwendeten Anziehverfahrens (Drehmomentschlüssel, Schlagschrauber etc.) ist der entsprechende Anziehungsfaktor  $k_A$  zu beachten. Auf VDI 2230 wird hingewiesen.
  14. Die normgerechte Ausführung der Schweißverbindungen ist durch die Montagefirma zu bestätigen.
  15. Korrosionselemente sind durch entsprechende konstruktive Gestaltung zu vermeiden.
  16. Die Mess-, Auswerte- und Übertragungsgeräte sind mit einer USV-Anlage auszustatten (Überbrückungszeit mind. 24 h).
  17. Die Sicherheit der Steuerung der Verschlüsse mit und ohne Primärenergie ist nachzuweisen.
  18. Es ist für einen ausreichenden Überspannungsschutz der Mess-, Auswerte- und Übertragungsgeräte sowie der elektromaschinellen Anlagen zu sorgen.
  19. In Naturversuchen sind die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen im Beisein der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (SV der STBK für Wasserbau und Maschinenbau).
  20. Basierend auf den zu erarbeitenden Regelmöglichkeiten (Hand- und Automatikbetrieb) sind die Abflusskennlinien der Verschlussorgane des Dotationsbauwerkes und des Auslaufbauwerkes darzustellen und in dauerhafter Form vor Ort aufzubewahren. In diesen Förderfähigkeitsdiagrammen sind die zulässigen Öffnungsweiten in Abhängigkeit der Wasserspiegel ober- und unterwasserseitig auszuweisen. Dabei ist am Dotierungsbauwerk sowohl der Betrieb mit drei als auch mit vier Schützen zu behandeln.
  21. Es sind gut einsehbare Pegellatten bis zum höchsten Hochwasserspiegel an einer von der Fließgeschwindigkeit möglichst unbeeinflussten Stelle für folgende Bauwerke einzu-

- richten: Dotationsbauwerk ober- und unterwasserseitig, Auslaufbauwerk oberwasserseitig, Becken 1, Becken 2 und Triesting im Bereich der geplanten Wasserstandsmessung (Eisenbahnbrücke).
22. Die Schütze des Dotationsbauwerkes sind mit mechanischen Stellungsanzeigen auszustatten.
  23. Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Verschlüsse zwecks Nachweises des projektmäßigen und betriebsbereiten Zustandes in Anwesenheit, der von der Bewilligungsbehörde bestellten, Sachverständigen für Wasserbau und für Maschinenbau zu überprüfen. Dabei ist auch die Regelung der Verschlüsse im Zusammenhang mit den hydraulischen Betriebsparametern (Schlüsselkurve) miteinzubeziehen. Für die Verschlüsse hat dies im Rahmen einer Trockenerprobung und einer Nasserprobung (z.B. beim Ersteinstau im Rahmen eines natürlichen Hochwassers) zu geschehen. Dabei sind die Funktionssicherheit und die geforderten Antriebskräfte zu überprüfen.
  24. In der kalten Jahreszeit sind Vorkehrungen zu treffen, die eine mögliche Vereisung der Schütze des Dotationsbauwerkes verhindern. Dies ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
  25. Die Druckrohrleitung (DN 600 PE 100) zwischen Pumpwerk und Übergabeschacht ist nach Fertigstellung mit einer Wasserdruckprobe mit dem 1,3-fachen des maximal auftretenden Betriebsdruckes (Systembetriebsdruck MDP nach ÖNORM B 5050:2015-11) zu prüfen. Diese Druckprüfung ist nach jedem Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen eines Hochwasserereignisses oder alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle samt Abschlussbericht sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.
  26. Bei der Rohrleitung mit Freispiegelabfluss (vom Übergabeschacht bis zum Ausleitungsgraben des Auslaufbauwerkes) ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung ist nach jedem Betrieb des Pumpwerkes im Rahmen eines Hochwasserereignisses oder alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle samt Abschlussbericht sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.
  27. Für die Rohrleitungen (des Pumpwerkes - vom Einlauf bis zu den Pumpen, der Druckrohrleitung, der Freispiegelleitung zwischen Übergabeschacht und Ausleitungsgraben des Auslaufbauwerkes, des Trenn- und des Auslaufbauwerkes) sind die Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
  28. Im Rahmen der statischen Berechnung für die Rohrleitungen ist insbesondere auf die Ableitung der Rohrleitungs- und Deckelkräfte und auf Zwangsspannungen aus allfälligen Verformungen im Bereich der Einleitung in die Bauwerke (Pumpwerk, Trenn- und Auslaufbauwerk) zu achten.

## **Staubeckenkommission (STBK) – Statik**

1. Für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Dotationsbauwerkes sind alle maßgebenden Einwirkungskombinationen, die sich aus den Betriebszuständen ergeben zu untersuchen. Zumindest ist der Fall eines Einstaues von Seite der Triesting und von Seite des Beckens bei jeweils geschlossener Schützentafel ohne Wassergegendruck zu untersuchen. Generell sind auch die Sohlwasserdrücke (Auftrieb) bis zur geplanten Dichtebene anzusetzen.
2. In Anbetracht der ausmittigen Lage der Dichtwand unter dem Dotationsbauwerk ist nachzuweisen und zu überprüfen, dass ein dichter Anschluss der Schmalwandsuspension auf der Dichtwand an die Bauwerkssohle in allen Einwirkungskombinationen erhalten bleibt. Dies gilt besonders auch für die Flügelwände.
3. Bei der Bemessung der Brücke beim Dotationsbauwerk sind die Temperatureinwirkungen gemäß ÖNORM EN/B 1991-1-5 anzusetzen.
4. Die innere Tragfähigkeit, äußere Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der auf einem 1 m breiten Streifenfundament geplanten Flügelmauern des Dotationsbauwerkes sind nachzuweisen. Insbesondere die Zwangsbeanspruchungen und die Beanspruchungen aus dem Lastfall Erdbeben sind am Übergang Dotationsbauwerk und Flügelmauer zu berücksichtigen. Die Trag- und Gebrauchstauglichkeit (insbes. Dichtigkeit, Rissbreiten) ist sicherzustellen.
5. In der Detailplanung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Trenn- und des Auslaufbauwerkes alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Dabei sind auch je nach Betriebsfall die Wasserstände innerhalb des Bauwerkes zu berücksichtigen. An den Rohrköpfen ist die Sicherheit gegen Gleiten nachzuweisen.
6. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Trenn- und Auslaufbauwerkes sind die einzelnen Bauteile zu einem ausreichend steifen Bauwerk zu verbinden.
7. In der Detailplanung des Rohrkopfes der Ausleitung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Am Rohrkopf ist die Sicherheit gegen Gleiten nachzuweisen.
8. In der Detailplanung sind die Rohranschlüsse im Bereich des Bauteiles „Rohrkopf-Ausleitung“ auf die auftretenden Verformungen auszubilden oder diese geeignet zu blockieren (z.B. biegesteifer Anschluss Rohrmantel an das Massivbauwerk).
9. In der Detailplanung sind für die Bemessung der inneren und äußeren Standsicherheit (bzw. STR und GEO-Grenzzustände) des Pumpwerkes samt Rohrleitung und Rohrkopf

- alle maßgebenden Einwirkungskombinationen zu untersuchen. Dabei sind auch je nach Betriebsfall die Wasserstände innerhalb des Bauwerkes zu berücksichtigen.
10. In der Detailplanung des Pumpwerkes sind die Rohranschlüsse und die Durchführungen auf die auftretenden Verformungen und Schnittkräfte auszulegen.
  11. Die Auswahl der Rohrleitungen und die Detaillösung der Durchführung der drei Druckrohre durch die zentrale Dichtwand sind zu überarbeiten. Zwangsverformungen und Zwangsbeanspruchungen der Rohre durch differentielle Setzungen und durch steifere Anschlusspunkte beim Einlaufbauwerk bei der Durchführung durch die zentrale Dichtwand und beim Anschluss an das Pumpwerk sind zu berücksichtigen. Die überarbeitete Lösung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen (SV der STBK für Dammbau).
  12. In der Detailplanung ist die Gründung der Rechenkonstruktion an der Triesting festzulegen und geeignet zu bemessen.
  13. Die Lastabtragung der Betonbauwerke ist stark von den Steifigkeitsdifferenzen (Bettungen) abhängig. In der Ausführungsplanung sind entsprechende Grenzfälle (Bettung bzw. Bettungsunterschiede Bodenplatte) zu betrachten und in der Standsicherheitsberechnung und der Bemessung zu berücksichtigen.
  14. Die Betonbauwerke (inkl. dem aufbetonierten Dichtelement) sind auf alle maßgebenden Einwirkungen, einschließlich Erdbebeneinwirkungen, nach den einschlägigen Regelwerken zu dimensionieren und auszuführen. Für die Nachweisführung (Standsicherheit, Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit) und Konstruktion wird insbesondere auf die folgenden Punkte hingewiesen:
    - Für alle Stahlbetonbauteile ist auf eine, auf die Funktion abgestimmte Rissweitenbegrenzung zu achten.
    - Die Abtragung der Deckel- und Umlenkkräfte für die Rohrleitungen und Verschlussorgane ist nachzuweisen.
    - Die Verformungsverträglichkeit zwischen den Bauteilen (Betonbauwerke/Damm, Stahlwasserbauteile/Verformung Betonbauwerke (z.B. Temperatur), Rohrleitung/Damm/Betonbauwerke) ist nachzuweisen.
    - Für die Dimensionierung und konstruktive Ausbildung der Betonbauwerke sind auch alle maßgebenden Zwangsbeanspruchungen wie z.B. Abfluss der Hydratationswärme, Schwinden, Temperaturänderungen und mögliche Setzungsdifferenzen zu berücksichtigen.
    - Für alle Betonbauteile sind die entsprechenden Nachweisbeben (siehe Dammberechnung) und deren dynamische Erddruck- und Wasserdruckanteile anzusetzen.
  15. Bei der Ausführungsstatik sind an allen Bauwerken alle möglichen Verkläusungsszenarien (verlegte Rechen, Verschlussorgane, etc.) als außergewöhnliche Bemessungssituationen statisch nachzuweisen.

16. Es ist ein Beton- und Betonierkonzept zu erstellen, das den Umfang der Erstprüfungen, die erforderlichen Prüfnachweise, die Vorgaben für die Betonherstellung, den Betontransport, den Betoneinbau, die Betonnachbehandlung und Qualitätsprüfung beinhaltet. Bei den vorliegenden Bauwerken ist die ÖNORM B 4710-1 anzuwenden.
17. Das Grundwasser und der an das Betonbauwerk anstehende Boden ist auf Betonangriff gemäß ÖNORM B 4710-1, Tabelle 4 zu prüfen und das Ergebnis ist bei der Festlegung der Expositionsklassen des Betons zu berücksichtigen.
18. Zur Definition der Anforderungen an die Bemessung und die Ausführung der Betonbauwerke sind die CC - Klassen gemäß ÖNORM B/EN 1990 festzulegen. Die Auswirkungen sind gemäß ÖNORM B 4704 und EN 13670 anzusetzen.
19. Die statische Bemessung (Ausführungsstatik) ist der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

### **Staubeckenkommission (STBK) – Wasserbau**

1. Der zeitliche Ablauf der Befüllung des Retentionsbeckens Trumau über das Dotierbauwerk ist in überprüfbarer Form darzustellen (Ganglinien der Durchflüsse und Wasserstände). Dies hat für die Hochwässer HQ30, HQ100, BHQ und SHQ zu erfolgen. Dabei sind 2 Szenarien zu untersuchen: Steuerung mittels 3 Schützen und 4 Schützen. Die Ergebnisse sind der Behörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.
2. Für die sich aus den hydraulischen Nachweisen ergebende Regelung der Beckendotierung ist eine detaillierte Betriebs- und Überwachungsordnung auszuarbeiten und der Bewilligungsbehörde (SV der STBK für Maschinenbau) vorzulegen. Die Regelung ist dabei so auszuführen, dass es zu Folge von Störgrößen (wie z.B. rasche Spiegelschwankungen, vorbeischwimmendes Treibgut, Ausfall von Messungen) nicht zu unnötigen Schaltspielen („pendeln“ der Schütze) kommt. Die Regelung ist für den automatischen Betrieb sowie für den Handbetrieb in übersichtlicher Form darzustellen bzw. zu beschreiben und in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
3. Die Erfassung und Übertragung der für die Beckensteuerung notwendigen Pegelwerte in die Warte sowie die Übertragung der entsprechenden Steuerbefehle muss redundant und auf zumindest zwei getrennten Übertragungswegen erfolgen. Diese Warte muss sich in der Nähe der Stauanlage befinden. Die Besetzung dieser Warte ist in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen.
4. Die Flügelmauer des Dotierbauwerkes im Unterwasser ist ab dem Anschluss des Treibgutrechens in Fließrichtung der Triesting fluchtend anzuschließen.
5. Die Zulaufmulde inkl. Böschungen ist bis zur Aufweitung ins Becken 1 erosionsstabil für den Befüll- und Entleervorgang auszuführen.
6. Die plangemäße Höhenlage der Überströmstrecken ist periodisch, jedenfalls nach Beaufschlagung zu überprüfen und erforderlichenfalls wiederherzustellen.



7. Für den Fall des Anspringens der Notentlastung bei einem HQ100 Ereignis sind die Überflutungsflächen darzustellen.
8. Nach einem Hochwasserereignis ist sicherzustellen, dass das Retentionsvolumen der Anlage möglichst rasch wieder zur Verfügung steht. Dafür ist zur Entleerung der Lamelle 1 nicht nur das Dotierwerksbauwerk heranzuziehen, sondern auch das Auslaufbauwerk. Der Wasserstand in der Triesting ist dabei zu berücksichtigen. Die Regelung ist für den automatischen Betrieb sowie für den Handbetrieb in übersichtlicher Form darzustellen bzw. zu beschreiben und in die Betriebs- und Überwachungsordnung aufzunehmen. Diese Festlegungen sind der Behörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.
9. In Anbetracht des bestehenden Verkläunungspotentials im Stauraum (Auwald) ist die projektgemäße Abfuhr von Hochwässern (unter Einhaltung der Freibordmaße gemäß dem „Leitfaden der Staubeckenkommission zum Nachweis der Hochwassersicherheit von Talsperren“, 2024) in allen Lastfällen bei 50%-iger Verkläunung der Überströmungstrecke bzw. Notentlastung nachzuweisen. Allenfalls ist die Länge der Überströmstrecke bzw. Notentlastung zu vergrößern. Diese Nachweise sind der Bewilligungsbehörde (SV der STBK für Wasserbau) vorzulegen.
10. Der unterstromige Bereich des Auslaufbauwerkes ist bis zum Kopfbauwerk erosionsstabil für den Entleervorgang auszuführen.

### **Agrartechnik/Boden:**

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:
  - Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden,
  - Die Lagerung des Oberbodenmaterials in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m,
  - Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung,
  - Die Schlussabnahme der Baustellenfläche nach Beendigung der Rekultivierung.Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

### **Bautechnik und Erschütterungen:**

1. Im Zuge der Detailplanung sind in jenen Projektabschnitten, in denen bislang noch keine ausreichenden Kenntnisse zur Baugrundsituation vorliegen, ergänzende Untergrunderkundungsarbeiten, samt zusätzlicher Feldversuche, durchzuführen. Der Umfang der Erkundungsmaßnahmen hat sich an den Vorgaben des geotechnischen Fachplaners aus dem Einreichprojekt unter Berücksichtigung der ÖNORM EN 1997-2 bzw. der ÖNORM B 1997-2 zu orientieren. Auf der Basis der Ergebnisse der ergänzenden Untergrunder-

- kundung sind das Baugrundmodell und die geplanten Maßnahmen zu detaillieren bzw. erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Bei der Festlegung des Erkundungsumfangs sind auch weiterführende Untersuchungen zu den vorgesehenen Dammschüttmaterialien zu berücksichtigen, um die diesbezüglichen Kenntnisse aus der Einreichplanung zu vertiefen.
2. Im Zuge der Detailplanung ist eine Detailvermessung der bestehenden Uferböschungen zu veranlassen und sind die vorhandene Böschungs- und Ufersicherungen (Steinstützkörper, Stützmauern etc.) im Detail aufzunehmen. Auf der Basis dieser Erhebungen sind durch den geotechnischen Fachplaner die erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen entlang der Bestandsböschungen (Steinsicherungen und dgl.) im Detail festzulegen bzw. anhand ergänzender Standsicherheitsberechnungen zu dimensionieren.
  3. Für sämtliche konstruktiven Bauwerke sind in den weiteren Planungsphasen Detailstatiken zu erstellen, in denen jeweils sämtliche relevanten Lastfälle bzw. Einwirkungskombinationen berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Nachweise gegen hydraulischen Grundbruch bzw. ggf. gegen Aufschwimmen zu berücksichtigen. Bei den Absperr-, Aus- und Einlaufbauwerken sind zudem mögliche Verklausungsszenarien (verlegte Rechen, Verschlussorgane etc.) zu betrachten. Die Ergebnisse der ergänzenden Untergrunderkundungsmaßnahmen sind in den Detailstatiken zu berücksichtigen.
  4. Es ist ein externer Prüfenieur (Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen) zu bestellen und drei Monate vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen. Die Detailstatiken sowie die zugehörigen Bauwerkspläne sind durch diesen unabhängigen Prüfenieur im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Berechnungsgrundlagen, die Vollständigkeit der Berechnungen sowie die Richtigkeit der Berechnungsergebnisse entsprechend dem Stand der Technik zu prüfen. Die Prüfberichte sind im Zuge der Vorlage des Abnahmeoperates mitvorzulegen.
  5. Für die in den Dammkörpern der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf geführten Rohrleitungen sowie den Ableitungskanal ROW sind im Zuge der Detailplanung Rohrstatiken zu erstellen. Bei den Nachweisen der Gebrauchstauglichkeit sind hierbei insbesondere mögliche Mitnahmesetzungen infolge einer allfälligen Überbauung mit Dammschüttmaterialien zu berücksichtigen.
  6. Für die im Rahmen des Projekts erforderlichen Baugrubensicherungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Zuge der weiteren Planung detaillierte rechnerische Analysen, unter Berücksichtigung sämtlicher Randbedingungen (z.B. vorhandene Einbauten, angrenzende Bauwerke und Verkehrswege), durchzuführen.
  7. Im Zuge der Detailplanung sind jene Projektabschnitte bzw. Objektstandorte, bei denen erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (insbesondere Spundwandarbeiten) notwendig werden, auf die Übereinstimmung mit den planerischen Annahmen zu prüfen. Auf

der Basis dieser Prüfung ist der Umfang der erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen ggf. anzupassen und zu detaillieren.

8. Die projektierten Drainagen im Bereich der Schutzdämme bzw. konstruktiven Bauwerke sind grundsätzlich spül- bzw. inspizierbar auszuführen. Im Zuge der weiteren Planung sind daher in ausreichendem Umfang Spülschächte zu berücksichtigen.
9. Für die geplanten erdbaulichen Maßnahmen und Spezialtiefbauarbeiten sind die seitens des geotechnischen Fachplaners in der Einreichplanung vorgegebenen Vorgaben zur Bauausführung, inklusive der erforderlichen Material- und Bauteilprüfungen, im Zuge der weiteren Planung zu detaillieren und in der Bauphase zwingend einzuhalten.
10. Die Eignung der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Schüttmaterialien ist anhand von Probefeldern zu Baubeginn nachzuweisen. Dies gilt auch für die zum Einsatz gelangenden Spezialtiefbaumaßnahmen.
11. Es ist eine externe geotechnische Baubegleitung (Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen mit facheinschlägiger Erfahrung aus der Geotechnik) zu bestellen und drei Monate vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen.
12. Für die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen ist eine geotechnische Baubegleitung als zwingend erforderlich zu erachten. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Dokumentation der Untergrundverhältnisse im Rahmen der Aushubarbeiten und Sicherungsarbeiten und Überprüfung auf Übereinstimmung mit den prognostizierten Verhältnissen sowie gegebenenfalls Anpassung der geotechnischen Baumaßnahmen;
  - b) Beurteilung der zur Anwendung gelangenden Schütt- bzw. Hinterfüllungsmaterialien auf deren Eignung bzw. auf Übereinstimmung mit den planerischen Vorgaben;
  - c) Beurteilung und Abnahme der Aufstandsflächen von Dammbauwerken und konstruktiven Bauwerken sowie Detailfestlegung allfällig notwendiger Bodenverbesserungsmaßnahmen;
  - d) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der Verdichtungskontrollen sowie sonstiger aus geotechnischer Sicht relevanter Material- bzw. Bauteilprüfungen;
  - e) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der geplanten Setzungsmessungen (Vorlastschüttungen, Dammbauwerke);
  - f) Dokumentation und Beurteilung der Ergebnisse der Prüffelder für Schüttmaterialien und Spezialtiefbauarbeiten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist seitens der geotechnischen Baubegleitung ein zusammenfassender geotechnischer Schlussbericht mit den Ergebnissen der Baugrunderkundung bzw. der Überwachungstätigkeiten zu erstellen, in dem die ordnungsgemäße Umsetzung der Baumaßnahmen samt den vorstehenden Vorgaben be-

stätigt wird. Dieser Bericht ist im Zuge der Vorlage des Abnahmeoperates der Behörde vorzulegen.

13. Für die Bau- und Betriebsphase ist jeweils ein Sicherheitsmanagementplan auszuarbeiten, in dem Handlungsabläufe, Warn- und Alarmierungsketten, Zuständigkeiten sowie allfällig zu ergreifende Sondermaßnahmen im Falle von Hochwasserereignissen im Detail definiert werden.

Für die Betriebsphase ist im Rahmen des Betriebsplans ein Injektions- bzw. Wartungskonzept zu erstellen, in dem die an den Anlagen erforderlichen regelmäßigen Prüf- und Wartungstätigkeiten, Inspektionsintervalle etc. zusammengefasst werden.

### **Biologische Vielfalt:**

1. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben, dass mit dem Grundeigentümer verbindlich vereinbart wird, dass während der Bauzeit im Bereich der Trumauer Au keine forstliche Nutzung stattfindet, um dem Mittelspecht die Möglichkeit zu geben, Brut- und Schlafhöhlen mit Nahebezug zu den ursprünglichen Bruthöhlen anzulegen. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und vor Baubeginn der zuständigen UVP-Behörde durch die Projektwerberin zu übermitteln.
2. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben im zentralen Bereich der Trumauer Au (in jenen Teilen, die durch den Baulärm am geringsten beeinträchtigt werden– vgl. Abb.4) fünf für den Halsbandschnäpper geeignete Nistkästen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Nistkästen vor Nesträubern wie Eichhörnchen und Mardern sicher sind, also mit einem speziellen Marderschutz ausgestattet und die Deckel nicht von Eichhörnchen abgeworfen werden können. Die Nistkästen sind Ende März 2022 anzubringen, kurz bevor die Halsbandschnäpper aus den Winterquartieren einfliegen, da sie ansonsten bereits von Meisen, Kleibern oder Kleinsäugern besetzt sein könnten und als eingriffsmindernde Maßnahme somit wirkungslos wären. Die passenden Nistkästen sind den Nisthöhlen von Mittelspechten, die oftmals vom Halsbandschnäpper nachgenutzt werden, nachempfunden. Nisthöhlen von Mittelspechten sind ca. 20-30cm tief und weisen einen Schlupflochdurchmesser von ca. 32-45 mm auf und werden in einer Höhe von 5-10m angelegt (Glutz von Blotzheim et al. 1994: S.1169).
3. Bezüglich der Maßnahmennummern NA-2, TIE-11, TIE-12 wird vorgeschrieben, einen Teil der Böschungen mit pannonischem REWISA-Saatgut für die östlichen Flach- und Hügelländer einzusäen. Die Verfügbarkeit ausreichender Mengen ist möglichst früh im Projektverlauf zu prüfen bzw. zu reservieren.

#### Hinweis:

Die Projektimmanenten Maßnahmen sind umzusetzen:

- *Temporär beanspruchte Bereiche innerhalb des Baufeldes werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit mit seitlich gelagertem Oberboden in entsprechender Stärke*

gedeckt, begrünt und bepflanzt. Eine Rekultivierung der temporär genutzten Flächen erfolgt gemäß der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

- Anlage eines Laubmischwaldes im Bereich des sog. „Grillenhügels“ auf 2 Teilflächen durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten etwa 1,8 km östlich der Triesting, nordöstlich des Naturdenkmals „Feuchtgebiet Oberwaltersdorf-Tattendorf“ mit insgesamt 5,9 ha, als Ersatzmaßnahme für 3,2 ha permanente Rodungen in der Trumauer Au.
- Anlage von Auwäldern in 4 Teilflächen nördlich des Siedlungsgebietes von Oberwaltersdorf im links- und rechtsufrigen Aubereich der Triesting, sowie 1 Fläche im rechtsufrigen Aubereich nördlich des Siedlungsgebietes von Trumau durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten im Ausmaß von 6,79 ha als Ersatzmaßnahme für unvermeidliche permanente Rodungen von Auwäldern im Ausmaß von 5,6 ha infolge des Vorhabens.
- Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten im rechtsufrigen Aubereich der Triesting südlich von Münchendorf durch Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz und Zurückdrängung neophytischer Gehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) durch Ringelung und Fällung im Ausmaß von 4,5 ha und Verlängerung der Umtriebszeit von erntereifen Waldbeständen um 30 Jahre über das ortsübliche Maß und Außernutzungsstellung von Teilbeständen in Bereichen des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf und des Rückhaltebeckens Trumau.
- zur Sicherung der geschützten Grasschwertlilie (*Iris graminea*) werden deren Vorkommen im Rückhaltebecken Trumauer Au samt dem Erdreich ausgegraben und an geeigneter Stelle an der dem Offenland zugewandten Böschungen des Rückhaltebeckens wieder eingepflanzt.
- Die Dammkronen und die dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebecken werden mit einer seichten Oberbodenaufgabe (maximal 15 cm) versehen, die mit grobsandreichem oder steinigem Material abgemagert wird. Die insgesamt 5,7 ha Böschungflächen werden anschließend mit artenreichem, standortsgemäßigem, regionalem Wildpflanzensaatgut eingesät (ReNatura E1 Halbtrockenwiese, ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Wiesenansaat werden in Abhängigkeit vom Aufwuchs 1-3 x pro Jahr gemäht.
- Vor Baubeginn werden relevante Flächen durch Reptilienexperten einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung begangen und Reptilien (Nachweise der Zauneidechse – *Lacerta agilis* im Projektgebiet) schonend geborgen. Um den Ber-

gungserfolg zu erhöhen, werden die entsprechenden Bereiche vorher gemäht und Versteckmöglichkeiten (Reptilienplots) ausgelegt. Die geborgenen Tiere werden umgehend in die zuvor angelegten geeigneten Habitate außerhalb des Baufelds verbracht

- Um die Zerstörung von Vogelgelegen und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen sämtliche Schlägerungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. (Ein Entfernen der Gehölze vor diesem Zeitraum ist nur bei vorheriger Kontrolle durch eine vogelkundliche versierte Person einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung und nach erfolgter Freigabe durch die Behörde möglich).
- Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse werden, nach Abklärung einer tatsächlichen Quartier-Nutzung von Fledermäusen durch eine fledermauskundlich versierte Person, bereits im September vorsichtig gefällt und so abgelegt, dass Fledermäuse die Quartiere in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden verlassen können.
- Um die Anlockwirkung für Insekten zu minimieren, werden Leuchten eingesetzt, die eine Farbtemperatur von max. 4.000 K aufweisen und kein Licht mit Wellenlängen unter ~ 500 nm emittieren.
- Um den Verlust von potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse während der Bauphase zu kompensieren, werden als CEF-Maßnahme Ast- und Totholzhaufen auf Ausgleichsflächen angelegt.
- Anlage von temporär überschwemmten Kiesbänken zur Aufwertung von Libellenlebensräumen, insbesondere für die Kleine Zangenlibelle im Ausmaß von rund 0,53 ha.
- Zur Kompensation des Verlustes von Habitatbäumen für Höhlenbrüter im Bereich der Dammschüttungen in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden angepasste Vogelnistkästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.
- Zur Kompensation des Verlustes von Quartierbäumen im Bereich der Dammbauten in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden artspezifisch unterschiedliche Fledermauskästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.

## **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

### Herstellung von Bauwerken aus Abfällen

1. Allfällig angeliefertes oder bereits abgelagertes unzulässiges Material ist aus dem Ablagerungsbereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen.  
Aussortierte Fremdstoffe sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung von Boden oder Ge-

- wässern muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Beginn der Ablagerungen einzurichten.
2. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.  
Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen. (z.B. Tropfasse).
  3. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
  4. Vor Beginn der Ablagerungen ist organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Ablagerungsbereichen zu entfernen und für eine allfällige Rekultivierung fachgerecht zwischenzulagern.
  5. Für die Durchführung der Ablagerungen ist der Behörde eine betriebsinterne verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Aufsichtsperson muss insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
  6. Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls durch Entnahme von Materialproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen. Nicht entsprechendes Schüttgut ist bereits bei der Zufahrt zurückzuweisen.  
Des Weiteren sind sämtliche Ablagerungsvorgänge unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen.
  7. Die verantwortliche Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallort /Abfallbesitzer), Abfallart und Menge der Schüttungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
  8. Das Ablagerungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
    - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

- Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 7.500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.
  - Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §3 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden.
  - Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
  - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
  - Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des BAWP 2023 des Kapitels 4.7 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
  - Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
  - Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
  - Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort-eigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen.
  - Darüber sind dem externen Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
9. Die Prüfergebnisse und Pläne sind der Behörde in gesammelter Form gemeinsam mit den Aufzeichnungen der Abfallmengen (gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallschlüsselnummer) im Wege des externen Aufsichtsorgans vorzulegen.
10. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde im Wege des externen Aufsichtsorgans unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (d.s. insbesondere Lage-/Höhenplan, cha-



rakteristische Schnitte, Details) anzuzeigen.

Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

#### Bereiche mit Bodenbelastungsverdacht (Altablagerungen und Altstandorte)

11. Die Bauarbeiten im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht sind durch eine externe befugte chemisch – technische Aufsichtsperson (§ 2 Abs. 6 Z 6 AWG) zu überwachen und zu dokumentieren.
12. Die Kontrollen sind bei Beginn der Bauarbeiten auf einer betroffenen Fläche zu beginnen und zumindest einmal pro Woche vor Ort fortzusetzen. (Im Anlassfall, d.h. bei Auffinden eines Kontaminationsherdes sind die Kontrollen zu verdichten.) Für jede Kontrolle sind Überprüfungsprotokolle (Beschreibung, Fotos) anzufertigen.
13. Bei Feststellen von sensorischen Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Ölgeruch) am Boden ist der anstehende Untergrund im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle der Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
  - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen.
  - Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
  - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
  - Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Parameter der Tabellen 1 und 2 im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4 der DVO 2008 zu berücksichtigen.
  - Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
  - Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beur-

teilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

14. Vor Abbruch eines Bauwerkes oder Bauteiles im Bereich der Flächen mit Schadstoffbelastungsverdacht ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß Vorgabe des § 4 Recyclingbaustoffverordnung durchzuführen. (zu beachten sind weiters auch die Vorgaben betreffend Rückbau und Trennpflicht gemäß §§ 5 und 6 Recyclingbaustoffverordnung)
15. Kontaminierte Bodenaushübe und kontaminiertes Abbruchmaterial sind umgehend und nachweislich ihrer Qualität entsprechend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. (Übergabe an befugten Abfallsammler oder direkter Abtransport zu einer Deponie oder zu einer Abfallbehandlungsanlage)
16. Die chemisch – technische externe Aufsichtsperson hat Aufzeichnungen über Datum, Anfallort, Abfallart, Menge und Entsorgungsweg der kontaminierten Materialien zu führen. Die Aufzeichnungen sind fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert, spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens gemeinsam mit einem zusammenfassenden Abschlussbericht vorzulegen.

#### Rückbau bestehender Gebäude und Anlagen

17. Die, bei den Abbrucharbeiten anfallenden, Baurestmassen im Baustellenbereich sind entweder unmittelbar abzutransportieren oder vor dem Abtransport vor Niederschlägen geschützt (kurzfristig) zwischenzulagern (z.B. Abdecken mit Plane, Lagerung in Container)
18. Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen und einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.
19. Die Aufzeichnungen sind der Behörde spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

#### TÄTIGKEITSUMFANG des externen AUFSICHTSORGANES

20. Es ist ein externes Aufsichtsorgan (§ 2 Abs. 6 Z 6 AWG) zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen. Die gleichzeitige Bestellung zur chemisch-technischen Aufsicht ist bei Vorliegen der Qualifikation zulässig. Das Aufsichtsorgan hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  21. Die Verwertungsmaßnahme ist mindestens 3 - monatlich auf ihre vorschriftgemäße Umsetzung zu kontrollieren.  
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind zumindest die Projekt- und Bescheidinhalte.

22. Das Aufsichtsorgan hat jährlich einen Statusbericht und mit Abschluss der Verwertungsmaßnahme einen Kollaudierungsbericht zu verfassen und der Behörde jeweils mit Jahresende bzw. mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtjahr voranzustellen.
- Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.
- Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ zu beschreiben.
- Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
- Der Fortschritt der Verwertungsmaßnahme und das jährliche Ablagerungsvolumen sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellte Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
- Die Überprüfungsprotokolle, eine Geländeaufnahme für den Bestand sowie eine Übersicht zu den Ergebnissen der Materialuntersuchungen sind anzuschließen.
- Der Aufsichtsbericht ist der Behörde digital (pdf-Format) zu übermitteln. Auf Aufforderung der Behörde ist der Bericht und allfällige Pläne analog vorzulegen.
23. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.
- Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.
24. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Schüttgutes oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Aufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren. Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:
- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
  - Analyse der Gesamtmischproben nach den Vorgaben des BAWP 2023 Kapitels 4.7 (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
- Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 zu entsprechen.

- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

**KONSENSVORSCHLAG für die Verwertung von Bodenaushubmaterial**

- a) Verwertung von Bodenaushubmaterial zur Herstellung von Dammbauwerken im Rahmen des UVP Projektes „Triesting Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“
- b) Zulässige Abfallarten Schlüsselnummer:

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis	weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
31411	29	Aushubmaterial nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhält sowie Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden 3. in Abstimmung mit der Behörde für den konkreten Einsatzzweck geeignet ist
31411	30	Aushubmaterial nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubmaterial nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden

**Eisenbahntechnik:**

1. Der Bauwerber muss vor Beginn der Arbeiten die Antragsunterlagen für die Herstellung der Leitung gern, dem ÖBB-Regelwerk 09.09. beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen

- einreichen und nach Beendigung der Arbeiten derselben Einreichstelle eine Bestätigung über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung der Leitungsquerung vorlegen.
2. Leitungsquerungen auf Bahngrund sind dauerhaft zu markieren. Diese Markierung kann über Hinweistafeln oder Schächte im Einvernehmen mit dem Techniker Unterbau gern. Kapitel 7 des ÖBB-Regelwerk 09.09. erfolgen.
  3. Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km 27,762 lt. der Variantenuntersuchung vom April 2023 mit Lichtzeichen gern. §4 Abs. 3 EisbKrV 2012 ist bis zur Benützung als Baustellenzufahrt in den Bauabschnitten BA02 und BA03 bei der ÖBB-Infrastruktur AG zu erwirken.

### **Elektrotechnik:**

1. Für die vorgesehene Abtragung des betroffenen bestehenden 20-kV-Freileitungsteilstückes der Wiener Netze GmbH ist in Abstimmung mit der Leitungsbetreiberin Wiener Netze GmbH ein Sicherheitskonzept auf Grundlage von ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu erstellen und entsprechend umzusetzen.
2. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Allgemeinen elektrischen Niederspannungsanlagen gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten müssen unter anderem die ausgeführten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag eindeutig und normkonform angegeben sein. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft darüber vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass die Anwendung der Fehlerschutz-Maßnahme Nullung für alle betroffenen Netzbereiche von der zuständigen Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH freigegeben ist.
3. Über die Errichtung des Elektroraumes einschließlich Türe im Pumpwerk RTR (Trumau) als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sowie OVE-Richtlinie R 12-2 + OVE-Richtlinie R 12-2/AC sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Über die ordnungsgemäße Ausführung und mangelfreie Prüfung der Verriegelungen zur Verhinderung eines Netzparallelbetriebs des stationären (fest angeschlossenen) Netzersatzaggregates und der mobilen Netzersatzaggregate mit dem öffentlichen Netz der Wiener Netze GmbH ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

6. Über die mangelfreie Erstprüfung der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.4 ist ein Prüfbericht vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Prüfbericht muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.
7. Über die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.5 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.
8. Für das stationäre Netzersatzaggregat muss ein monatlicher Funktionstest (Probelauf) bei mindestens 50 % der maximal erwarteten Verbraucherleistung (Bemessungsleistung), die von diesem Aggregat zu übernehmen ist, durchgeführt werden. Abweichend davon kann der monatliche Funktionstest mit einer Minimalleistung nach den Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Dauer des monatlichen Funktionstests hat mindestens 60 min zu betragen. Im Zuge dieser monatlichen Funktionstests muss eine Sichtprüfung auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchgeführt werden. Der Kraftstoffvorrat ist entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer monatlich zu prüfen. Über diese monatlichen Funktionstests sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Für das stationäre Netzersatzaggregat muss mindestens jährlich eine Funktionsprüfung durch Unterbrechung der Hauptzuleitung bzw. der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Verbraucherleistung durchgeführt werden. Über diese jährlichen Funktionsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
10. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Anschlussstellen für die mobilen Netzersatzaggregate gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Beim Betrieb der mobilen Netzersatzaggregate muss die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sichergestellt sein. Darüber ist eine entsprechende Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Über die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen gemäß OVE E 8120 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der zugehörige gemäß OVE E 8120 erforderliche Kabelplan ist vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

13. Über die Einhaltung von allfälligen Lüftungsanforderungen für die Aufstellungsorte der Batterien der USV-Anlagen – je nach Batterietechnologie z.B. gemäß OVE EN IEC 62485-2 – ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
15. Sämtliche Verteilerschränke, Schaltschränke u.dgl. sind mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ („Blitzpfeil“) dauerhaft auszustatten und gegen den Zugriff Unbefugter versperrt zu halten.
16. Der Elektroraum im Pumpwerk RTR (Trumau) gilt als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte und ist gegen den Zugang Unbefugter versperrt zu halten. Dieser Elektroraum ist von Lagerungen und widmungsfremden Gegenständen freizuhalten.
17. Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der aktuelle Anlagenbetreiber gemäß dieser Norm muss in der Anlagendokumentation immer schriftlich namhaft gemacht sein. Die Betriebsgrenzen und elektrotechnischen Verantwortlichkeiten zwischen Betreiberin der projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen und Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH müssen eindeutig festgelegt sein.

### **Fischereifachangelegenheiten:**

1. Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte sind mindestens 1 Woche vor Durchführung von Baumaßnahmen nachweislich zu verständigen.
2. Bei einer möglichen Fischbergung sind der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig vor Durchführung nachweislich zu verständigen.

### **Fisch- und Gewässerökologie:**

1. Um eine möglichst rasche Wiederbesiedlung der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Gewässerstrecke zu ermöglichen ist vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bauabschnitten 2 und 3 die Organismenpassierbarkeit der Triesting bei Fkm 8,99 herzustellen.
2. Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in die Restwasserstrecke Oberwaltersdorf sind zu unterlassen.
3. Vermeidung von Einleitungen in Restwasserstrecke Trumau: Wässer aus Bauwasserhaltungen sind nach entsprechender Vorreinigung (Absetzeinrichtung, ggf. Neutralisation) möglichst in die Vollwasserstrecke bzw. den Werkskanal der Triesting bei Trumau einzuleiten.

4. Kontinuierliche Trübungsmessungen in der Triesting während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). In der Anfangsphase der kontinuierlichen Trübungsmessungen mittels Trübesensor hat eine Kalibrierung der NTU-Messungen (nephelometric turbidity units) mit gemessenen Konzentrationen an abfiltrierbaren Stoffen zu erfolgen. Beide Parameter (NTU und abfiltrierbare Stoffe) sind zu berichten.
5. Bei andauernden Überschreitungen von 7 mg/l abfiltrierbarer Stoffe über einen Zeitraum von mehr als 100 Tagen sind seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zur Reduktion der Schwebstofffrachten anzuordnen.
6. Monatliche Erhebung der chemischen und physikalischen Parameter während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). Die Vorgaben der Methodenverordnung Wasser (MVW) sind einzuhalten.
  - Wassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme
  - Temperatur
  - pH-Wert
  - Leitfähigkeit
  - Abfiltrierbare Stoffe (bzw. für die lokale Situation kalibrierter NTU-Wert)
  - Sauerstoffkonzentration
  - Sauerstoffsättigung
  - BSB5 (mit ATH = ohne Nitrifikation)
  - DOC
  - Ammonium – N
  - Nitrit – N
  - Nitrat – N
  - Orthophosphat – P
  - Chlorid
  - Kohlenwasserstoffindex
7. Der ökologische Zustand der Triesting ist durch ein Praemonitoring vor Baubeginn und jährliche Überprüfungen anhand der biologischen Qualitätselemente Makrozo- und Phytobenthos während der Bauphasen der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Untersuchungsstellen zu beobachten: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke 2).



8. Die Untersuchungen der biologischen Qualitätselemente laut Pkt. 7 sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen. Betreffend das Makrozoobenthos ist die detaillierte Methode anzuwenden. Mit den Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen biologischen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.
9. Bei Verschlechterungen des indizierten Gewässerzustandes sind umgehend weitere Probenahmen zur Überprüfung des Untersuchungsergebnisses anzuordnen. Bei Bestätigung der Zustandsverschlechterung eines Qualitätselementes ist den möglichen Ursachen nachzugehen und vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
10. Für die Überwachung der Bauarbeiten wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) nach §120 WRG 1959 i.d.g.F. für den Fachbereich Gewässerökologie bestellt (Gewässerökologische Bauaufsicht). Diese hat die Einhaltung der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen und zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen. Diese hat folgende Qualifikationen nachzuweisen: mehrjährige Erfahrung in der leitfadenskonformen Erhebung des Gewässerzustandes anhand mindestens eines biologischen Qualitätselementes sowie in der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Baubegleitung oder Bauaufsicht (drei Referenzprojekte).
11. Bis 31.3. des Folgejahres hat die wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie die Ergebnisse des Monitorings und die daraus abgeleiteten Ergebnisse des Vorjahres in Hinblick auf die Indikatorfunktion gemäß QZV-Ökologie-Oberflächengewässer und die Grenzwerte in der QZV-Chemie-Oberflächengewässer gemeinsam mit den Ergebnissen der Erhebungen der biologischen Qualitätselemente in einem Bericht betreffend das vorangegangene Jahr der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Vergleichsdaten der Vorjahre darzustellen und ist auf von der Genehmigung abweichende Bauausführungen aus fachlicher Sicht einzugehen.
12. Nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht jeweils ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der auf die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte und von der Genehmigung abweichende Bauausführungen Bezug nimmt.
13. Vor Eingriffen in die Gewässersohle sind Libellenlarven und gegebenenfalls weitere geschützte Arten des Makrozoobenthos (bestimmte Schnecken, Muscheln, Krebse) soweit möglich abzusammeln und in geeignete Habitate zu versetzen. Dies betrifft sowohl die Baumaßnahmen in der Triesting, als auch in den Nebengewässern und Zubringern (LNR-Werkskanal und Hafnergraben). Als geeignet sind insbesondere bereits hergestellte naturnah strukturierte Abschnitte anzusehen.

14. Die abgedichteten Sohlabchnitte im Werkskanal des LNR-Wehres sind mit einer mindestens 20 cm mächtigen Kiesauflage zu versehen.
15. Bei Strukturierung des Gewässerbettes ist darauf zu achten, dass auch bei Niederwasser der Fließstreckencharakter erhalten bleibt. Insbesondere in Restwasserstrecken ist die Bildung von „Tümpeln“ zu vermeiden und die Durchgängigkeit bezogen auf den Basisabfluss sicher zu stellen.
16. Die Durchgängigkeit der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) im Sinne von Anhang G der QZV Ökologie OG anhand der Vermessung pessimaler Profile nachzuweisen.
17. Ist die Durchgängigkeit vorhabensbedingt nicht gegeben, sind entsprechende Adaptierungen der Gerinnegestaltung durch die wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie zu veranlassen und die Durchgängigkeit gemäß Pkt.16 erneut zu überprüfen.
18. Die Einhaltung der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen, die Dokumentation der Bestandsbergungen (Fische (TIE-19), Libellenlarven, ggf. weitere geschützte Arten), die Ergebnisse der Durchgängigkeitsprüfungen sowie gegebenenfalls eine Dokumentation der Adaptierungsmaßnahmen sind mit den Jahresberichten der wasserrechtlichen Bauaufsicht für Gewässerökologie vorzulegen.
19. Hydromorphologisches Monitoring Betriebsphase: Die Habitatausstattung der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) ist im ersten und dritten Jahr nach Bau fertigstellung der einzelnen Abschnitte zu dokumentieren.
20. Biologisches Monitoring Betriebsphase: Es ist nachzuweisen, dass keine langfristige Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Triesting durch das Vorhaben erfolgt. Dazu sind über das Monitoring während der Bauphase hinaus
  - a) fischökologische Erhebungen gemäß Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente - Teil A1 und
  - b) libellenkundliche Erhebungen gemäß Chovanec 2019 in den Abschnitten LNR-Wehr – Rotes Wehr, Rotes Wehr – Plantawehr und Plantawehr – Projektsende durchzuführen.
  - c) Die Untersuchungen nach a. und b. sind je vor Beginn der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten sowie im ersten und dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten vorzunehmen.
  - d) Betreffend das Makrozoobenthos und das Phytobenthos ist ein Praemonitoring ergänzend zu den Ist-Zustandserhebungen im Bereich der Aufweitungsstrecke 3 durchzuführen.

- e) Das Makrozoobenthos (detaillierte Methode) und das Phytobenthos sind im Bereich der Sohlabsenkung (Restwasser), im Bereich der Verlegungsstrecke Trumau (Restwasser), in den Aufweitungabschnitten 2 (Vollwasser) und 3 (Restwasser) je im ersten und dritten Jahr (bezogen auf die jeweiligen Bauabschnitte) nach Beendigung der Bautätigkeiten im und am Gewässer zu dokumentieren.
  - f) Die Untersuchungen des Makrozoobenthos und Phytobenthos sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen.
  - g) Mit den Untersuchungen gemäß a. – f. sind in der Bearbeitung der einzelnen Indikatorgruppen nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.
21. Die Ergebnisse des hydromorphologischen und biologischen Monitorings der Betriebsphase sind je bis 31.3. des Folgejahres der UVP-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

### **Forst- und Jagdökologie:**

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch den Bezirkshauptmannschaften Baden und Mödling (jeweils Forstabteilung) vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.
3. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem das Projekt als abgeschlossen gilt.
4. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
5. In den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.
6. Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind waldverbessernde Maßnahmen im vorgelegten Ausmaß von zumindest 10,4 ha durchzuführen.
7. Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

8. Die Wiederaufforstungen sind ausnahmslos mit einheimischen, standortgerechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.
9. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
10. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person bzw. ihrer Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

### **Geologie:**

1. Für die dauerhaft eingebrachten Bauelemente sind die Zustimmungserklärungen aller betroffenen Grundeigentümer einzuholen.

### **Grundwasserhydrologie und Hydrologie Oberflächengewässer:**

1. Für die Überwachung der Bauarbeiten wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) nach §120 WRG 1959 i.d.g.F. für die Fachbereiche Hydrogeologie bestellt. Alle Arbeiten sind unter wasserbautechnischer Aufsicht (Baukontrolle durch Zivilingenieur/in) durchzuführen. Bauabschnittsweise und/oder in max. halbjährlich Zeitabständen sind, vom Beginn der Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten ausgehend, Bauberichte durch die Aufsicht anzufertigen und der Behörde umgehend zu übermitteln. In diesen Berichten ist auf alle wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Vorkommnisse einzugehen, insbesondere auf:
  - Gegenüberstellung der Vorgaben aus dem bewilligten Projekt und der tatsächlichen Ausführung,
  - quantitative Grundwasserbeweissicherung,
  - Einhaltung der Auflagen des ASV für Hydrogeologie.

Abweichungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid und dem technischen Projekt sind aufzuzeigen und zu kommentieren.

2. Die quantitative Grundwasserbeweissicherung gemäß UVE, Mappe F2, Fachbereich Grundwasser, Technischer Bericht (F2-00-HG-100-UVE-00), Kapitel 8 „Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen“ ist umzusetzen. Im Falle eines Ausfalls einer Messstelle (z.B. bei einer fehlenden Zugänglichkeit oder Einwilligung, etc.) ist, nach Rücksprache mit der wasserbautechnischen Aufsicht, jeweils eine geeignete Ersatzmessstelle heranzuziehen bzw. herzustellen. Die Messung der Grundwasserstände an den Beweissicherungspunkten hat durch kontinuierlich erfassende Messgeräte (z.B.

Drucksonden inkl. Datenlogger) zu erfolgen. Regelmäßige Kontrollmessungen im Abstand von maximal 2 Monaten in Form von manuellen Abstichmessungen (z.B. mittels Lichtlot) sind durchzuführen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind in Absoluthöhen in „Meter über Adria“ umzurechnen und in tabellarisch und grafisch (Ganglinien) aufbereiteter Form zu dokumentieren. Sollten Abweichung vom prognostizierten Grundwasserhaushalt auftreten, so sind diese fachkundig zu interpretieren. Die Dokumentation der Grundwasserbeweissicherung ist jederzeit auf Verlangen der Behörde bzw. der wasserbautechnischen Aufsicht vorzulegen bzw. entsprechend aufbereitet und zeitgerecht für halbjährliche Berichtslegung der wasserbautechnischen Aufsicht zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Es sind privatrechtliche Vereinbarungen für jene Brunnen abzuschließen, bei denen die Modellergebnisse negative Auswirkungen prognostizieren.

### **Lärmschutztechnik:**

1. Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.
2. In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
3. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr.249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Bebauungssituation im relevanten geographischen Bereich zu evaluieren und allenfalls zusätzliche Objekte zu orten, an denen folgende Kriterien zutreffen.
  - an mehr als 3 Monaten Baulärmmissionen von  $L_{r,Bau,Tag,W} > 67$  dB auftreten oder
  - im maximalen Baumonats  $L_{r,Bau,Tag,W} > 70$  dB oder
  - am maximalen Bautag  $L_{r,Bau} > 75$  dB ermittelt wurden

Die Bewohner dieser Objekte sind schriftlich über den Baubeginn und die Baudauer der relevanten Tätigkeiten zu informieren und auf Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über die abgewandte Seite, temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeit, da keine Tätigkeiten in der Nacht geplant sind), etc. hinzuweisen.

- Objekte mit einer Immission von  $L_{r,Bau,Tag,w} > 75$  dB über einen Zeitraum von mehr als einem Monat sind gesondert auszuweisen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen auf Schlafphasen zur Tagzeit angewiesen sind (z.B. nachweisliche Beschäftigung im Schichtdienst), wird vorgeschlagen, diesen Personen für die lärmexponierteste Bauphase im Nahbereich der betroffenen Objekte Ersatzwohn-/schlafmöglichkeiten anzubieten.

5. Innerhalb von 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann im Falle einer Aufforderung durch die Behörde und/oder durch die Ombudsperson sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der projektierten Werte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung bzw. dem im Projekt berücksichtigten Wert liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde und der Ombudsperson zu übermitteln und im örtlichen Baubüro zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzustellen.

### **Luftreinhaltetechnik:**

1. Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:
  - a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
  - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
  - c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m<sup>2</sup> alle 3 Stunden anzusetzen.

2. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbildung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbildung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

3. „Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.“
4. Die Zufahrt für Baustellen-LKW's entlang des nördlichen Damms des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf (direkt an bewohnte Grundstücke der Fontana Siedlung angrenzend) ist staubfrei zu befestigen, täglich von Verunreinigungen mittels Nasskehrung zu reinigen und darf nur für die unbedingt notwendigen LKW-Fahrten zur Errichtung dieser Dämme genutzt werden. Die Zufahrt für andere Bauabschnitte des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf hat über eine Zufahrt entlang der Triesting zu erfolgen.

Ergänzende Auflage zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie (EU) 2024/2881

5. In folgenden Bereichen ist an der Baufeldgrenze im Bereich der nachstehend bezeichneten Beurteilungspunkte des UVE-FB. Luft und Klima eine mindestens 4 m hohe mobile Immissionsschutzwand zu errichten und während der Erdbauarbeiten zu erhalten, wobei die genaue Lage und jeweilige Länge der Immissionsschutzwände mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen ist:
  - a) Bereich Rückhaltebecken Oberwaltersdorf: Bereiche AP\_12 bis AP\_17 und AP\_06 bis AP\_08
  - b) Bereich Lineare Maßnahmen Oberwaltersdorf: Bereich AP\_19 bis AP\_21
  - c) Bereich Rückhaltebecken Trumau: Bereich AP\_26 bis AP\_28
  - d) Bereich Lineare Maßnahmen Trumau: Bereiche AP\_30 bis AP\_31, AP\_34 bis AP\_35 sowie Bereich AP36
  - e) Bereich Lineare Maßnahmen Münchendorf: Bereiche AP\_37 bis AP\_38 sowie Bereich AP39

Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

6. Zur Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen zur Verminderung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen sowie der Luftgütemessung während der Bauphase ist eine luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu beauftragen.
7. Zur Beweissicherung in der Bauphase sind kontinuierliche Messungen der Luftqualität (PM10, PM2,5 auf Basis HMW) an dem im UVE-FB. Luft und Klima, Einreichprojekt Einlage 243 beschriebenen Immissionspunkt AP\_16 (2522 Oberwaltersdorf, Magnolienstraße 21) während der gesamten Bauarbeiten im Bereich Rückhaltebecken Oberwaltersdorf vorzunehmen. Die Ergebnisse der Messungen sind der UVP-Behörde und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in Form von Monatsberichten, die bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln sind, mitzuteilen.

8. Werden an der Luftgütemessstelle zur Baustellenüberwachung Überschreitungen eines mit  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM10 festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert (MW1) oder eines mit  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM10 festgelegten Schwellenwertes für den Tagesmittelwert (TMW) registriert, hat eine automatische Alarmierung des Betreibers der Luftgütemessstellen zu erfolgen. Dieser hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstelle Bad Vöslau des niederösterreichischen Luftgütemessnetzes zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionskonzentrationen (MW1, TMW) die der Messstelle Bad Vöslau dabei um mehr als 50%, ist eine Alarmierung der Umweltbaubegleitung und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht innerhalb von 30 Minuten ab Erstalarmierung vorzunehmen. Die luftschadstofftechnische Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen (Umstellung bzw. Vermeidung von Parallelbetrieb von emissionsintensiven Baumaschinen, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge, verstärkte Befeuchtung). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der nachfolgenden Stunde anhand der Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die bis zur Betriebsunterbrechung (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert von  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und 50% über den Werten der Messstelle Bad Vöslau) zu führen haben. Der UVP-Behörde ist im Überschreitungsfall innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissionssituation (Meteorologie, Schadstoffe PM10 und PM2.5) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.
9. Die fachliche Eignung des Betreibers der Messstellen ist entweder durch eine Akkreditierung für Feinstaub oder eine Qualitätssicherung gemäß ISO9001 oder einschlägige Referenzprojekte nachzuweisen. Die Messungen haben entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien zu erfolgen, die Messgeräteausstattung hat § 9 der Messkonzept-VO zum IG-L zu entsprechen. Die Qualitätssicherung der Messdaten hat gemäß § 11 der Messkonzept-VO zum IG-L zu erfolgen.

### **Maschinenbautechnik:**

1. Für die Sonderbauwerke, die als Maschinen in Verkehr gebracht werden, sind Schlussbescheinigungen zu erstellen. Diese Schlussbescheinigungen müssen so-wohl bei den Sonderbauwerken als auch in einer gesicherten Datenbank elektronisch über die gesamte erwartbare Lebensdauer der Maschinen aufliegen. Die Schlussbescheinigungen müssen folgenden Inhalt aufweisen:
  - Konformitätserklärung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230
  - Betriebsanleitung gemäß Teil B, Punkt 1.7.4.1 der Verordnung (EU) 2023/1230



- Angabe der erwarteten Lebensdauer der Maschine gemäß Verordnung (EU)2023/1230
2. Für einen Weiterbetrieb der Sonderbauwerke (die als Maschinen in Verkehr gebracht werden) über die erwartete Lebensdauer der Maschine hinaus, sind in Abstimmung mit einer akkreditierten Prüfstelle oder mit einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, die notwendigen Maßnahmen, Nachrüstungen und Prüfintervalle festzulegen. Gemäß diesen Festlegungen sind die Sonderbauwerke nachzurüsten, zu betreiben und zu prüfen. Die Nachweise hierüber sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
  3. Für alle Sonderbauwerke ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse (beispielsweise die wöchentliche automatische Funktionsprüfung aller Schieber und Pumpen), Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse lückenlos zu dokumentieren sind.
  4. Für alle Sonderbauwerke ist ein Betriebsplan aufzustellen, der die hochwasserbezogene Betriebsweise regelt. In diesem Betriebsplan ist auch der Einsatz der mobilen Netzersatzaggregate zu regeln. Im Betriebsplan müssen die Abläufe und Zuständigkeiten (regelmäßige Instandhaltung der Anlagen, Bereitschaftsdienste) so definiert sein, dass im Hochwasserfall bei Netzausfall bei einer oder mehreren Anlagen unverzüglich die mobilen Netzersatzaggregate an die Anlagen angeschlossen werden können und die Notstromversorgung sichergestellt wird. Der Betriebsplan ist ständig aktuell zu halten und muss zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.
  5. Der Einsatz der mobilen Netzersatzaggregate muss mindesten zweimal jährlich vom zuständigen Personal des Triesting Wasserverband Münchendorf, Trumau, Oberwaltersdorf laut Notfallkonzept beübt werden. Dabei muss eine der Übungen bei Dunkelheit stattfinden. Die Übungen sind zu protokollieren und in das Betriebstagebuch einzutragen.
  6. Bei den mobilen Netzersatzaggregate muss ein monatlicher Funktionstest bei mindestens 50 % der maximal erwarteten Verbraucherleistung (Bemessungsleistung), die von diesem Aggregat zu übernehmen ist, durchgeführt werden. Abweichend davon kann der monatliche Funktionstest mit einer Minimalleistung nach den Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Dauer des monatlichen Funktionstests hat mindestens 60 min zu betragen.
  7. Im Zuge des monatlichen Probelaufs der mobilen Netzersatzaggregate muss eine Sichtprüfung auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchgeführt werden. Der Kraftstoffvorrat ist entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer monatlich zu prüfen.
  8. Es muss mindestens einmal jährlich eine Funktionsprüfung der mobilen Netzersatzaggregate am jeweiligen Sonderbauwerk durch Unterbrechung der Hauptzuleitung bzw.

der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Verbraucherleistung durchgeführt werden.

9. Die Aufstellorte der der mobile Netzersatzaggregate müssen so gestaltet sein, dass sie mit dem jeweiligen Fahrzeug leicht erreichbar sind. Die Aufstellorte sind jederzeit freizuhalten und in dauerhafter Form deutlich zu kennzeichnen.
10. Für den Betrieb, die Räumung und Wartung der Rechen bei den einzelnen Sonderbauwerken, sind Angaben in den Betriebsplan aufzunehmen. Darin sind insbesondere die Maßnahmen gegen Verkläuserung (z.B. Wahl der Lage des Rechens so, dass im Bedarfsfall die Räumung mit einem Baggergreifer von der Dammkrone aus möglich ist) abzubilden.

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

1. Landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht:

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung landschafts- und ortsbildgestalterisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht vorab zu begehen, um landschaftsästhetische bzw. ortsbildrelevante Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

Die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts ist von der

landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

2. Gehölz- und Baumschutz (Bauphase):

Sämtliche im Baubereich verbleibenden Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) sind vor Beginn der Arbeiten wirksam gegen mechanische Beschädigungen und Bodenverdichtung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Erdarbeiten durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen und während der gesamten Bauzeit instand zu halten.

3. Anwuchs- und Entwicklungspflege Gehölzpflanzungen:

Für sämtliche orts- und landschaftsgestalterischen Gehölzpflanzungen ist eine fachgerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren durchzuführen. Durchgeführte Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren. Ausfälle von Gehölzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

4. Wegemanagement und Besucherlenkung (Bauphase)

Um die funktionale Durchgängigkeit des Triestingau-Radweges zu gewährleisten, sind vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt sichere und durchgehend nutzbare Umleitungsstrecken einzurichten. Diese Umleitungen sind lückenlos und gut sichtbar auszuschildern. Sollten darüber hinaus lokale Fußwegverbindungen betroffen sein, sind kleinräumige Ersatzrouten anzubieten. Die Beschilderung sowie die Befahrbarkeit der Umleitungen sind während der gesamten Baudauer regelmäßig durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen; diese Kontrollgänge sind zu dokumentieren.

5. Besucherinformation und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit (Bauphase):

Zur Wahrung der Transparenz und Minimierung von Nutzungskonflikten ist die Öffentlichkeit (Anrainer sowie Erholungssuchende) zeitgerecht über die Dauer, den räumlichen Verlauf von Sperrungen und die verfügbaren Umleitungsstrecken zu informieren. Dies hat ab Baubeginn bis zum Abschluss der Bauphase durch gut sichtbare Informationstafeln an den Hauptzugangspunkten zu den betroffenen Erholungsräumen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Informationen für die offiziellen Medien der Standortgemeinden zu erfolgen. Die Informationstafeln sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Informationstafeln ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren und zu dokumentieren.

6. Gestaltung der Erddämme und Geländemodellierungen:

Zur harmonischen Einbindung der künstlichen Dammbauwerke in das Orts- und Landschaftsbild und zur Vermeidung harter Kanten sind bei allen Erddämmen und Geländeanschlüpfungen der Übergang Dammkrone zu Böschung sowie der Übergang Böschung

zu Urgelände nicht scharfkantig, sondern geometrisch ausgerundet auszuführen. Diese Profilierung ist vor der Aufbringung des Oberbodens durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht abzunehmen.

7. Detailgestaltung und Bemusterung der Hochwasserschutzmauern:

Zur Sicherung der gestalterischen Qualität und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist der Behörde für sämtliche Hochwasserschutzmauern (Neubauten, Vorsatzschalen und Bestandserhöhungen) rechtzeitig vor Beginn der Schalungsarbeiten ein Gestaltungskonzept vorzulegen. Dieses hat folgende Vorgaben verbindlich zu regeln:

Neubauten und Vorsatzschalen: Alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Sichtflächen der Mauern sind strukturiert auszuführen (kein glatter Beton). Im Bereich Oberwaltersdorf ist zwingend die Matrizenschalung (Natursteinoptik) gemäß den Einreichungunterlagen anzuwenden; in den übrigen Bereichen sind gleichwertige oder harmonisch abgestimmte Strukturen vorzusehen.

Erhöhung von Bestandsmauern: Wo bestehende Mauern lediglich erhöht werden, sind Altbestand und Aufbetonierung durch geeignete Maßnahmen optisch zu vereinheitlichen.

Bemusterung: Als Referenzstandard für Struktur, Fugenbild und Farbe sind vor Beginn der Betonierarbeiten Musterflächen anzulegen und von der landschaftspflegerischen und gestalterischen Umweltbauaufsicht freigeben zu lassen.

8. Gestaltung technischer Hochbauwerke:

Sämtliche oberirdischen technischen Hochbauwerke sind zur Vermeidung einer technischen Dominanz im Siedlungs- und Landschaftsraum architektonisch zurückhaltend zu gestalten. Die Bauwerke sind mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Oberflächen auszuführen. Die Farbgebung ist in gedeckten, dem lokalen Charakter entsprechenden Tönen (z.B. Erd- oder Grautöne) zu halten; Signalfarben sind unzulässig. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept mit Angaben zu Materialität und Farbe ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Objekts vorzulegen.

9. Landschaftspflegerische Detailplanung und Bepflanzung:

Zur Wiederherstellung der Grünkulisse und zur optischen Einbindung sämtlicher oberirdisch sichtbarer Anlagenteile (insbesondere Erddämme, Hochwasserschutzmauern und Sonderbauwerke) in das Orts- und Landschaftsbild ist vor Beginn der Vegetationsarbeiten ein detaillierter Pflanz- und Gestaltungsplan zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dieser Plan hat unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten die konkreten Standorte, Stückzahlen und Qualitäten festzulegen. Insbesondere im Bereich angrenzender Wohnnutzungen ist im Plan darzustellen, wie durch eine dichte Gehölzbe-

pflanzung eine visuelle Abschirmung der linearen Schutzbauwerke (Mauern, Dämme) sowie der technischen Hochbauten sichergestellt wird. Die fachgerechte Ausführung gemäß diesem Plan ist durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht zu dokumentieren und der Behörde nach Abschluss der Pflanzarbeiten schriftlich zu bestätigen.

10. Beweissicherung und Wiederherstellung von privaten Gartenflächen, Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen:

Vor der temporären Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen, von Betriebsflächen sowie von Freizeit- und Erholungsflächen (insbesondere Parkanlagen, Spielplätze, Sportstätten, Badeteichareale sowie Rad- und Fußwege) ist eine detaillierte fotodokumentarische Beweissicherung des Ist-Zustandes durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im jeweiligen Teilabschnitt sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren. Dies umfasst u.a. die fachgerechte Tiefenlockerung baubedingter Bodenverdichtungen, den Auftrag von Oberboden (Humusierung) sowie eine standortgerechte Begrünung durch Ansaat und die Pflanzung von Gehölzen. Allfällig beschädigte Infrastrukturelemente, insbesondere Zäune oder Wege, sind nach dem Stand der Technik sowie in qualitativ gleichwertiger Weise instand zu setzen bzw. wieder zu errichten. Gehölzstrukturen sind in qualitativ gleichwertiger Weise nachzupflanzen. Die rekultivierten Flächen sind nach Bauabschluss des jeweiligen Abschnitts geräumt und in einem zur vorigen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Übergabe sind durch die landschaftspflegerische und gestalterische Umweltbauaufsicht in einem Protokoll zu dokumentieren und der Behörde vorzulegen.

11. Lichtschutz (Bau- und Betriebsphase):

Die Lichtemissionen sind in der Bau- und Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu positionieren und abzuschirmen, dass keine direkte Anstrahlung von angrenzenden Wohnfenstern erfolgt. Der Einsatz künstlicher Beleuchtung ist auf das arbeitstechnisch und sicherheitstechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

12. Schutz von Sachgütern (Bauphase):

Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

13. Vorgezogener archäologischer Oberbodenabtrag (VF01 und VF02):

In den archäologischen Verdachtsflächen VF01 und VF02 ist ein flächiger Abtrag des Oberbodens (Humus) unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Dokumentation der freigelegten Oberflächen gemäß den Richtlinien des BDA idgF erfolgen. Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe des BDA eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien des BDA idgF gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein Bericht nach den Richtlinien des BDA idgF zu erstellen.

14. Archäologische Baubegleitung (Bereiche außerhalb VF01/VF02):

Alle Bodeneingriffe außerhalb der Verdachtsflächen sind durch eine archäologische Baubegleitung (qualifizierte Fachkräfte) zu überwachen. Art und Umfang dieser Begleitung sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) abzustimmen. Bei Auftreten von Funden oder Befunden sind die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort zu unterbrechen und das BDA unverzüglich zu verständigen. Die Fortsetzung der Erdarbeiten in diesem Bereich darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das BDA erfolgen.

15. Schutz baulicher Kulturgüter (Bauphase):

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Bauphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abplankungen) zu treffen.

## **Umwelthygiene:**

Aus der Sicht des Fachgebietes sind keine Auflagen erforderlich.

## **Verkehrstechnik:**

1. Die Anbindungen der Baustellenaus- und Zufahrten an die Landesstraßen im Freiland sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist für den Abschnitt 200 m vor bis 100 m nach den Anbindungen von Baustellenzu- und Abfahrten im Freiland eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

Hinweise:

- a. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- b. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Haupttransportstrecken ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung Wiener Neustadt bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

## **Wasserbautechnik:**

### Allgemeine Auflagen:

1. Vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sind die jeweiligen Gemeinden, GrundeigentümerInnen, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Einbauträger (Strom, Fernmeldenetze, Gas, Kanal, etc.) und alle bekannten Drainagebesitzenden zu verständigen.
2. Von sämtlichen Einbautenträgern und Drainagebesitzenden ist nach Fertigstellung eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bzw. funktionsfähige Ausführung zu erbringen.
3. Sollten durch die Bauarbeiten Fremdgrundstücke (auch nur vorübergehend) betroffen werden, so ist in jedem einzelnen Fall vorher die schriftliche Zustimmung der EigentümerInnen einzuholen.
4. Für Baulichkeiten im Einflussbereich der Maßnahmen sind entsprechende Beweissicherungen (Fotos, HW-Marken, Bewuchs...), einvernehmlich mit den EigentümerInnen, vor Baubeginn vorzunehmen.
5. Den Bau ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbescheid, sowie die Betriebspläne der Hochwasserschutzanlagen, inkl. Namhaftmachung und Erreichbarkeit der Betriebsverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Fertigstellung der Anlagen ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben. Die Unterlagen sind von einer fachkundigen Person unter Anschluss von Ausführungsplänen (Lagepläne und Schnitte) zu erstellen und die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage ist nachzuweisen. Insbesondere sind folgende Nachweise vorzulegen:
  - Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Verdichtung des Schüttmaterials, Einbindung in Untergrund und Seitenböschungen, Einbau von Rohrdurchführungen etc.),
  - Nachweise zu sonstigen Baustoffen,

- Änderungen gegenüber dem Projekt sind gesondert anzuführen, zu beschreiben und zu begründen,
  - Angaben über die Einhaltung der Auflagen.
7. Absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes sind in geeigneter Form abzusichern, Schächte ausreichend tragsicher abzudecken.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber den anrainenden Grundstücken und Baulichkeiten ausreichend Schutz vor baustellenbedingten Oberflächenwässern gegeben ist. Weiters dürfen durch Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der natürlichen Abflussverhältnisse erfolgen.
9. Die Dammböschungen sind zu besämen. Aufkommende holzige Pflanzen sind zu beseitigen.

#### Auflagen zur Sicherung des Hochwasserschutzes

10. Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Wasserabfluss, insbesondere bei auftretenden Hochwässern, sichergestellt ist. Der bestehende Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet bleiben. Bei einem Hochwasser ist rechtzeitig vorzusorgen, dass eine Hochwasserwelle bis zu einem Abfluss, wie er bis vor Beginn der Baumaßnahmen gegeben war, schadlos abfließen kann. Hierfür sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen und Mittel vorrätig zu halten, mit denen innerhalb der gegebenen Vorwarnzeiten durch Baumaßnahmen entstandene Lücken im Hochwasserschutz geschlossen werden können. Dies sind z. B. Waterwalls, Waterbags, mobile Schutzwände aus Stahlblech mit geeigneten Anbindungen an Dammböschungen, Dichtungsfolien, Sandsäcke oder Bigbags, sowie Pumpen und Antriebsaggregate etc. Im Hochwasserfall ist der Baustellenbereich zu räumen und zu sichern.
11. Ein detaillierter Alarmplan, welcher den Warnpegel festlegt und die Maßnahmen bei anlaufendem Hochwasser bis zur Unterschreitung des Warnpegels umfasst, ist den Baufirmen, welche im Dammbereich tätig sind, nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung zu gewährleisten. Der Alarmplan hat insbesondere zu enthalten:
- Vorkehrungen und Maßnahmen für Zeiten einer Bauunterbrechung (z.B.: Wochenende),
  - Welche Maßnahmen bei Überschreiten eines festzulegenden Pegels zu treffen sind (Räumen der Baustelle zunächst von nicht für die Dammverteidigung benötigten Baumaschinen und Hilfsmitteln, bis sämtliche Vorkehrungen zur Gewährung eines sicheren Hochwasserschutzes getroffen sind),
  - Die Bauarbeiten können fortgesetzt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass keine Gefährdung von Personen oder des Hochwasserschutzes besteht. Dieser Nachweis muss durch eine/n Sachverständige/n erbracht werden.



#### Aufgaben der wasserbautechnischen Aufsicht

12. Für die Überwachung der Bauarbeiten wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) nach §120 WRG 1959 i.d.g.F. für die Fachbereiche Wasserbautechnik bestellt. Alle Arbeiten sind unter wasserbautechnischer Aufsicht (Baukontrolle durch Zivilingenieur/in) durchzuführen. Bauabschnittsweise und/oder in max. halbjährlich Zeitabständen sind, vom Beginn der Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten ausgehend, Bauberichte durch die Aufsicht anzufertigen und der Behörde umgehend zu übermitteln. In diesen Berichten ist auf alle wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Vorkommnisse einzugehen, insbesondere auf:

- Gegenüberstellung der Vorgaben aus dem bewilligten Projekt und der tatsächlichen Ausführung,
- Einhaltung der Auflagen des ASV für Wasserbautechnik.

Abweichungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid und dem technischen Projekt sind aufzuzeigen und zu kommentieren.

13. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen wesentliche Abweichungen vom Projekt oder wird gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so hat dies die wasserbautechnische Aufsicht umgehend der Behörde zu melden.

#### Auflagen für Bau und Errichtung

14. Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Projektant/in der Anlage oder eine im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrene Person/Fachfirma) durchzuführen. Diese Person/Fachfirma ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben.

15. Durch den Arbeitsprozess verschmutzte Wässer dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Zementaufschlämmungen sowie Treib- und Schmierstoffe.

16. Betriebsmittel, Hilfsmittel und Baustoffe, welche Gewässer verunreinigen oder gefährden können, sind auf gesicherten Flächen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, bei welchen die Einwirkungen von Niederschlägen unterbunden werden und allfällig auf diese Flächen sich ansammelnde Oberflächenwässer gesondert entsorgt werden können.

17. Die Lagerung oder Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (Treibstoff, Schmiermittel etc.) ist im Abflussbereich verboten. Das Waschen von Geräten im Gewässerbett ist untersagt. Die Betankung der Baumaschinen hat auf gesicherten Flächen und unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

18. Für etwaigen Betriebsmittelaustritt sind 300 l eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.

19. Das erforderliche Dammschüttmaterial hat den Qualitätsanforderungen der Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes in der Letztversion zu entsprechen. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Materials ist eine Bestätigung durch eine hierzu befugte Fachperson der Behörde vorzulegen. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben richtet sich ebenfalls nach den Anforderungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes.
20. Die Ausführung von Rohrkanälen hat entsprechend den ÖNORMEN B 2503 und EN 1610 zu erfolgen. Das Verfüllmaterial ist zu verdichten, wobei auf die eingebauten Rohre Bedacht zu nehmen ist. Sickerwege entlang der Rohraußenwandungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versetzen von Dichtriegeln) zu unterbinden.
21. Die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrkanäle ist durch Fachkundige mittels optischer Inspektion nachzuweisen.

#### Auflagen für den Betrieb der Hochwasserschutzdämme

22. Von einer fachkundigen Person sind die zu erwartenden Schadensbilder (z.B. Überflutungskarten) bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage für zumindest ein 10-jährliches, 30-jährliches und 100-jährliches Hochwasserereignis sowie für den Überlastfall darzustellen; darüber hinaus für all jene Ereignisse, die eine besondere Gefährdung von Personen (z.B. durch hohe Fließgeschwindigkeit, Wasserstand, etc.) erwarten lassen.

Diese Darstellungen sind den Katastrophenschutzbehörden (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung – Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, IVW4) vorzulegen.

23. Eingriffe in die Hochwasserschutzanlagen oder deren Benützung (mit Ausnahme der Begehung), außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Bereiche, sind für Personen und Körperschaften, welche von einer Erhaltungsverpflichtung nicht berührt sind oder nicht zum Zweck Dammverteidigung herangezogen werden, dauerhaft zu unterbinden.
24. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten darf der Dammkörper außerhalb der projektierten Fahrflächen nur mehr zum Zweck der Pflege und Wartung befahren werden.
25. Eine verantwortliche Person für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und eine Stellvertretung ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben der verantwortlichen Person (sowie Stellvertretung) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den/die Wasserberechtigte/n selbst handelt.
26. Von einer fachkundigen Person ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest nachfolgende Angaben zu enthalten:
  - Beschreibung und Funktion der einzelnen Anlagenteile,

- Steuerung der Anlage (Wasserstandsregelung, Wasserabgabe, Stauziele etc.),
- Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch den Betreiber) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen,
- Wartung und Instandhaltung der Anlage mit den dafür notwendigen Zeitintervallen,
- Angaben über erforderliche Maßnahmen im Hochwasserfall (z.B. Dammwachen, Störungsmeldungen, etc.) sowie einen Melde- und Alarmplan,
- Angaben über erforderliche Maßnahmen im Katastrophen-/Überlastfall in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde,
- erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Betriebsvorschrift ist stets aktuell zu halten, jegliche Änderungen der Betriebsvorschriften (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.

Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene Regelwerk „Betrieb von Hochwasserschutzanlagen“ zu erstellen.

27. Sämtliche Arbeiten und besonderen Vorkommnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
28. Nachfolgende Überwachungen der Hochwasserschutzanlage (sofern die projektierte Hochwasserwelle 3 Meter höher als die luftseitige Geländeoberkante liegt) sind vorzunehmen:
  - Jährlich bzw. nach größeren Hochwasserereignissen ist geodätisch zu prüfen, ob Setzungen im Dammquerschnitt eingetreten sind. Erforderlichenfalls ist der bewilligte Zustand wiederherzustellen.
  - Aus den luftseitigen Dammfußdrainagen austretendes Wasser ist im Hochwasserfall täglich zu messen und zu dokumentieren.
  - An repräsentativen Querschnitten sind zur Erfassung der hydraulischen Verhältnisse Porenwasserdruckgeber oder Standrohre einzubauen. Die Messwerte sind im Hochwasserfall mindestens täglich zu erfassen und zu dokumentieren.

#### Auflagen für Rückhaltebecken Oberwaltersdorf

##### *Bau und Errichtung*

29. Das Drosselbauwerk ist gegen Verklauung zu sichern, wobei jedoch ein ständiger Durchfluss möglich sein muss. Der Auslauf aus dem Becken und der Notüberlauf sind kolk- bzw. erosionssicher herzustellen.
30. Die Beckensohle ist in geeigneter Weise – z.B. durch Messlatten – zu vermarken, so dass eine optische Kontrolle allfälliger Verlandungen erfolgen kann.

### *Betriebsauflagen*

31. Der Bereich des Rückhaltebeckens ist so zu erhalten, dass:
- Nach Hochwasserereignissen mit Füllung der Becken sind Anlandungen durch Fachkundige zu prüfen und gegebenenfalls eine Räumung durchzuführen,
  - Bäume und Buschwerk am Dammbau nicht aufkommen,
  - die Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen des Rückhaltebeckens (Ein- und Auslaufbauwerk, Hochwasserentlastung, Regel- und Steuereinrichtungen) bei Hochwasserereignissen für die Dammbesichtigung und -verteidigung jederzeit mit den erforderlichen Fahrzeugen und Geräten möglich ist.
32. Im Bereich der Rückhaltebecken ist insbesondere verboten:
- Düngung und Behandlung des Beckengrundstückes mit Agrochemikalien,
  - Behandlung des Ufergrundstückes mit Herbiziden oder Pestiziden.
33. Von einer fachkundigen Person/Firma ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest Angaben über:
- die Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch die Betreibenden),
  - die Wartung und Instandhaltung der Anlage (insbesondere ist auch auf die Beckenräumung, die Bewuchspflege und die Sicherstellung der Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen, etc. einzugehen),
  - erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Melde- u. Alarmplan) zu enthalten.
- Hinweis: Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene „Handbuch zum Betrieb von Stauanlagen geringer Höhe“ zu erstellen (sh. Handbuch Wasser/Flussbau).
34. Für den Betrieb der Anlage und die Einhaltung der Betriebsvorschrift ist eine geschulte Person und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Schulung ist durch den Ausbildungskurs beim ÖWAV „Beckenwärter:innen von Hochwasserrückhaltebecken“ oder einen gleichwertigen Kurs nachzuweisen, sofern nicht der Beitritt zu einem Wartungsverband erfolgt. Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten dieser Personen sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den Wasserberechtigten bzw. die Wasserberechtigte selbst handelt. Die verantwortlichen Personen sind durch den Projektanten bzw. die Projektantin in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen und der Behörde bekannt zu geben.
35. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

36. Jegliche Veränderungen der Betriebsvorschrift (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.
37. Alle 5 Jahre ist durch die Verantwortlichen des Rückhaltebeckens ein (Sicherheits-) Bericht an die Wasserrechtsbehörde mit nachfolgendem, wesentlichem Inhalt zu übermitteln:
- durchgeführte Kontrollen und Begehungen entsprechend den Vorgaben der Betriebsvorschrift,
  - durchgeführte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. allfällige Veränderungen an der Anlage,
  - Aussage, ob das konsensgemäße Rückhaltevolumen vorhanden ist,
  - Angaben über erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

#### Konsensvorschlag samt Befristung

Wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Wässern aus der Wasserhaltung in die Triesting oder den Hafnergraben unter Einhaltung eines Grenzwertes für den Parameter abfiltrierbare Stoffe von 30 mg/l. In der folgenden Tabelle sind die Bauteile und die Maximalen Abwassermengen aufgelistet.

Bauabschnitt	Bauteil	Konsens (l/s)
1	Auslaufbauwerk ROW03 - Schieberbauwerk, Sammelbauwerk	10
1	Einlaufbauwerk LNR	10
1	Kanalausleitung	15
2	Blockschichtungen, Ufermauern	10
2	Absperr- und Pumpbauwerk B210	20
2	Vorsatzmauer bei Ufermauer Oberwaltersdorf	8
3	Oberflächenabdichtung Zulaufmulde	60
3	Dotationsbauwerk	60
3	Pumpwerk Becken 2 - Pumphaus	10
3	Kanalausleitung - Rohrkopf	10
3	Horizontalbohrung Werkskanal	20
3	Kanalausleitung	30
4	Absperrbauwerk Trumau	10
5	Absperrbauwerk Hafnergraben	10
5	Pumpwerk Münchendorf	20

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf;  
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Nebenbestimmungen

---

Bauabschnitt	Bauteil	Konsens (l/s)
5	Absperrbauwerk Münchendorf	10

*Bauvollendungsfrist:*

Kann in Abstimmung mit der Konsenswerberin festgelegt werden.

*Befristung:*

Gleichlautend mit der Bauvollendungsfrist.

Errichtung und Betrieb eines Nutzwasserbrunnens auf dem Gst. 2464/2 KG Tattendorf: Mit einer maximalen Entlademenge von 3l/s im Rahmen des Betriebs der Baustelleneinrichtungsfläche.